Datum:	15.12.2021
Zahl:	004-1/GR/5/2021

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT

über die öffentliche

S I T Z U N G

des

G E M E I N D E R A T E S

der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal

am

Dienstag, 14.12.2021.

Ort: **Kulturheim** Bad St. Leonhard im Lavanttal
Beginn: **19,05** Uhr
Ende: **21,40** Uhr

Unter Beachtung der Bestimmungen des § 35 der K-AGO waren zur Sitzung auf Ladung erschienen:

I. MITGLIEDER DES GEMEINDERATES

Der Vorsitzende:	Bgm. Dieter	Dohr
Die Vizebürgermeister:	Heinz	Joham
	Gunter	Kienberger
Die Stadträte:	Johannes	Weber
	Alexander	Pichler
	Gerhard	Penz
Die Gemeinderatsmitglieder:	Thomas	Probst
	Mag.jur. Julia	Wiltsche
	Tobias	Kopp BSc
	Mag. Michael	Weitlaner
	Gerhard	Karner
	Michaela	Kois
	Fritz	Fröhlich
	Mag. Nicole	Strodl
	Eduard	Mitterbacher
	Laurentiu Denis	Stocker
	Franz	Berger
	Sonja	Melcher
	Josef	Rampitsch
	Tanja	Riegler
	Franz	Schatz
	Manuel	Schultermandl

Das Ersatzmitglied: Ing. Hubert Karner

Abwesend bei rechtzeitiger Mitteilung der Verhinderung:
Martin Probst

Amtsleiter: Günther Trippolt
Schriftführerin: Gabriele Moitzi

TAGESORDNUNG:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.
2. Nominierung von 2 GR-Mitgliedern zur Unterfertigung der NS der heutigen GR-Sitzung gem. § 46 K-AGO.
3. Kärntner Bauordnung; Übertragung von Zuständigkeiten der Gemeinde in Bauangelegenheiten aus dem eigenen Wirkungsbereich an die BH-Wolfsberg.
4. Interkommunale Zusammenarbeit; IKZ-Kooperationsvertrag, FH Extended Lavanttal; Annahme.
5. Stadtpfarre St. Leonhard, Pachtvertrag; Genehmigung.
6. Stellenplan 2022; Beschlussfassung.
7. Dringende Verfügung gemäß § 73 K-AGO; Berichterstattung.

Berichterstatter zu den Tagesordnungspunkten 8 - 11
GR. Thomas Probst:

8. Flächenwidmungsplan Änderungen; Beschlussfassung:

3/2021 Umwidmung der gesamten Parzelle Nr. 970, KG 77017 Twimberg, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Gewerbegebiet“ im Ausmaß von ca. 16.965 m².

4a/2021 Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 5/1, 12 und 13, alle KG 77014 Schönberg, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ im Gesamtausmaß von ca. 369 m².

4b/2021 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 976/1, KG 77014 Schönberg, von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ im Ausmaß von ca. 31 m².

7a/2021 Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 1630, 1633 und 1639, alle KG 77017 Twimberg, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ im Gesamtausmaß von ca. 5.157 m².

7b/2021 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1843, KG 77017 Twimberg, von derzeit „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ im Ausmaß von ca. 153 m².

8/2021 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 947/2, KG 77011 Bad St. Leonhard, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Lagergebäude“ im Ausmaß von ca. 492 m².

10a/2021 Umwidmung der gesamten Parzellen Nr. 640/2, 640/7, 640/12, 640/13 und 640/16, alle KG 77011 Bad St. Leonhard, von derzeit „Grünland – Gärtnerei“ in „Bauland - Wohngebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 4.485 m².

10b/2021 Umwidmung der gesamten Parzelle Nr. 640/3, KG 77011 Bad St. Leonhard, von derzeit „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland - Wohngebiet“ im Ausmaß von ca. 155 m².

12a/2021 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 2100/2, KG 77016 Theißing, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Wohngebiet“ im Ausmaß von ca. 1.000 m².

12b/2021 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 2080/1, KG 77016 Theißing, von derzeit „Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche“ in „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ im Ausmaß von ca. 499 m².

13a/2021 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 248, KG 77013 Schiefling, von derzeit „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Ausmaß von ca. 1.327 m².

13b/2021 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 248, KG 77013 Schiefling, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Ausmaß von ca. 1.666 m².

13c/2021 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 248, KG 77013 Schiefling, von derzeit „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ in „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ im Ausmaß von ca. 98 m².

15a/2021 Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 371/2 und 372/1, beide KG 77011 Bad St. Leonhard, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ im Gesamtausmaß von ca. 1.034 m².

15b/2021 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 372/2, KG 77011 Bad St. Leonhard, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Ausmaß von ca. 497 m².

15c/2021 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 372/2, KG 77011 Bad St. Leonhard, von derzeit „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Ausmaß von ca. 27 m².

15d/2021 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 372/1, KG 77011 Bad St. Leonhard, von derzeit „Bauland - Dorfgebiet“ in „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ im Ausmaß von ca. 110 m².

15e/2021 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 372/1, KG 77011 Bad St. Leonhard, von derzeit „Bauland - Dorfgebiet“ in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ im Ausmaß von ca. 199 m².

17a/2021 Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 438 und 439, beide KG 77017 Twimberg, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ im Gesamtausmaß von ca. 1.800 m².

17b/2021 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 715, KG 77017 Twimberg, von derzeit „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ im Ausmaß von ca. 120 m².

18/2021 Umwidmung der gesamten Parzelle Nr. 800/2, sowie einer Teilfläche der Parzelle Nr. 939/5, beide KG 77011 Bad St. Leonhard, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Parkplatz“ im Ausmaß von ca. 1.615 m².

19a/2021 Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 81, 83, 84, 86, 92, 90, 97/1 und 918/2, alle KG 77014 Schönberg, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ im Gesamtausmaß von ca. 2.029 m².

19b/2021 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 96, KG 77014 Schönberg, von derzeit „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ in „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ im Ausmaß von ca. 367 m².

19c/2021 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 92, KG 77014 Schönberg, von derzeit „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ im Ausmaß von ca. 194 m².

19d/2021 Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 92 und 96, beide KG 77014 Schönberg, von derzeit „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ im Gesamtausmaß von ca. 341 m².

19e/2021 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 979, KG 77014 Schönberg, von derzeit „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ im Ausmaß von ca. 55 m².

20/2021 Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 465/1, 467 und 470, alle KG 77017 Twimberg, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 1.011 m².

21/2021 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1421, KG 77017 Twimberg, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Gewerbegebiet“ im Ausmaß von ca. 109 m².

22/2021 Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 54/25 und 54/26, beide KG 77017 Twimberg, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Wohngebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 351 m².

25a/2021 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 911/10, KG 77006 Kliening, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Wohngebiet“ im Ausmaß von ca. 188 m².

25b/2021 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 911/10, KG 77006 Kliening, von derzeit „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland - Wohngebiet“ im Ausmaß von ca. 27 m².

26a/2021 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 545, KG 77011 Bad St. Leonhard, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Wohngebiet“ im Ausmaß von ca. 804 m².

26b/2021 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 545, KG 77011 Bad St. Leonhard, von derzeit „Bauland - Wohngebiet“ in „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ im Ausmaß von ca. 303 m².

27a/2021 Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 960/1, 961, 965/1 und 967, alle KG 77016 Theißing, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ im Gesamtausmaß von ca. 1.258 m².

27b/2021 Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. .194, 957, 959, 966/1, 966/2, 2211 und 2343/2, alle KG 77016 Theißing, von derzeit „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ in „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ im Gesamtausmaß von ca. 549 m².

28a/2021 Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 316/1, 316/26, 316/27, 316/28, 316/29 und 316/30, alle KG 77011 Bad St. Leonhard, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz“ im Gesamtausmaß von ca. 4.832 m².

28b/2021 Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 316/1 und 316/30, beide KG 77011 Bad St. Leonhard, von derzeit „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz“ im Gesamtausmaß von ca. 111 m².

29/2021 Umwidmung der gesamten Parzellen Nr. 77/13, 77/14 und 77/15, alle KG 77017 Twimberg sowie von Teilflächen der Parzellen Nr. 77/16, 77/18 und 77/19, alle KG 77017 Twimberg, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Wohngebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 4.095 m².

32a/2021 Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 1891/6, 1899/1, 1899/2 und 2234, alle KG 77016 Theißing, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 304 m².

32b/2021 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1899/1, KG 77016 Theißing, von derzeit „Bauland - Dorfgebiet“ in „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ im Ausmaß von ca. 73 m².

32c/2021 Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 1899/2, 2234 und 1891/6, alle KG 77016 Theißing, von derzeit „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 101 m².

32d/2021 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1899/1, KG 77016 Theißing, von derzeit „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ im Ausmaß von ca. 23 m².

9. Vermessungsurkunde AKLR – Agrarbehörde vom 12.07.2021, GZ: 10-ABK-FB-1093-MB; Herstellung der Grundbuchsordnung.
10. Schutzwasserbau, Bildung eines „Schutz-Wasserverbandes Lavanttal“; Grundsatzbeschluss.
11. Interkommunaler Technologiepark Lavanttal; Grundsatzbeschlüsse.

Berichterstatter zu den Tagesordnungspunkten 12 -13
GR. Tobias Kopp BSc:

12. Pflegenahversorgung für das obere Lavanttal, Teilnahme am Kooperationsprojekt; Grundsatzbeschluss.
13. Freiwillige Feuerwehren; Evaluierung der Feuerwehrzonen; Beschlussfassung.

Berichterstatter zu den Tagesordnungspunkten 14 - 18
GR. Mag.jur. Julia Wiltsche:

14. Ausschreibung der Ortstaxe; Erlassung einer Verordnung.
15. Kommunaler Wirtschaftshof; Festlegung der Tarifordnung für 2022.
16. Voranschlagsverordnung 2022; Beschlussfassung.

17. Kassen- (Kontokorrent-)Kredit; Festlegung 2022.
18. Mittelfristiger Finanzplan 2022-2026; Beschlussfassung.

Berichterstatter zu den Tagesordnungspunkten 19 - 20
GR. Mag. Nicole Strodl:
19. Erlassung einer Verordnung mit welcher die Tarifordnung für die ganztägige Schulform festgelegt wird.
20. Katholisches Gotteshaus St. Leonhard zu St. Leonhard, Nachtrag zum Mietvertrag; Genehmigung.

UNTER AUSSCHLUSS DER ÖFFENTLICHKEIT:

18. Personalangelegenheiten.

Punkt 1

Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Der Vorsitzende, Bgm. Dieter Dohr, eröffnet die GR-Sitzung, begrüßt die Mitglieder des Stadt- u. Gemeinderates sowie die Zuhörer und Vertreter der Presse und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Punkt 2

Nominierung von 2 GR-Mitgliedern zur Unterfertigung der NS der heutigen GR-Sitzung gem. § 46 K-AGO.

Von der **DOHR**-GR-Fraktion wird **GR. Tobias Kopp BSc** und von der **ÖVP**-GR-Fraktion wird **GR. Josef Rampitsch** zu Protokollprüfern der heute zu verfassenden Niederschrift nominiert bzw. gewählt.

Punkt 3

Kärntner Bauordnung; Übertragung von Zuständigkeiten der Gemeinde in Bauangelegenheiten aus dem eigenen Wirkungsbereich an die BH-Wolfsberg.

Gemäß § 10 Abs. 5 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung kann auf Antrag des Gemeinderates die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, soweit sie zum Bereich der Landesvollziehung gehören, durch Verordnung der Landesregierung auf eine staatliche Behörde übertragen werden.
Mit dieser Übertragung von Zuständigkeiten der Gemeinde, werden die Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei betreffend Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung 1994, die einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen sowie für bauliche Anlagen, die neben der Baubewilligung auch einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, auf die Bezirkshauptmannschaft übertragen.
Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung und der Empfehlung des Kärntner Gemeindebundes sollten die Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei an die Bezirksverwaltungsbehörde übertragen werden.
Seitens des Gemeinderates müsste daher der Beschluss gefasst werden, dass die Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf Behörden des Landes übertragen werden.
Die Übertragung an die Bezirkshauptmannschaft bzw. den Landeshauptmann erfolgt dann mittels Verordnung der Landesregierung (Kärntner Bau-Übertragungsverordnung).

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 22.08.2016 bereits die Übertragung an die BH beschlossen. Diese tritt mit 31. August 2022 außer Kraft.
Für eine weitere Übertragung ist ein neuerlicher Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Beschlussvorschlag:
Die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. überträgt die Besorgung folgender Angelegenheiten auf die Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg:

1. Die Besorgung der in Punkt 2 angeführten Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei betreffend:
   a) Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung 1994, die einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen sowie
   b) bauliche Anlagen, die neben der Baubewilligung auch einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen.
   Die Übertragung gemäß lit. b erfolgt auf den Landeshauptmann, wenn für die bauliche Anlage eine wasserrechtliche Bewilligung des Landeshauptmannes in erster Instanz erforderlich ist.

2. Die Übertragung gemäß Punkt 1 umfasst alle Aufgaben der Behörde nach der Kärntner Bauordnung 1996, den Kärntner Bauvorschriften und dem Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990, ausgenommen die Vollziehung des 9. Abschnittes der Kärntner Bauordnung 1996.
   Bei einer Mischnutzung oder Mischverwendung gilt die Übertragung gemäß Punkt 1 nur, wenn die erfassten baulichen Anlagen überwiegend den in Punkt 1 lit. a und b genannten Zwecken dienen. Die überwiegende Nutzung oder Verwendung ist anhand der Nutzfläche, bei diesbezüglichem Gleichstand anhand des umbauten Raumes (der Kubatur) zu beurteilen. Im Sinne dieser Bestimmung gilt als Nutzfläche bei Gebäuden die Netto-Gesamtgeschoßfläche, im Übrigen aber die tatsächlich für gewerbliche oder sonstige Zwecke genutzte Fläche.
3. Die Übertragung an die Bezirkshauptmannschaft bzw. den Landeshauptmann erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Verordnung der Landesregierung (Kärntner Bau-Übertragungsverordnung).

Stadtratsbeschluss:
Der Stadtrat beschließt einstimmig, die Übertragung von Zuständigkeiten der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal in Bauangelegenheiten aus dem eigenen Wirkungsbereich an die Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, wie im Amtsvortrag angeführt (Beschlüsse 1-3). Gleichzeitig wird um die gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Gemeinderatsbeschluss:
Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Punkt 4

Interkommunale Zusammenarbeit; IKZ-Kooperationsvertrag, FH Extended Lavanttal; Annahme.

Die FH Kärnten bietet bestehende akkreditierte Studiengänge aus dem Studienbereich Technik (zB. Systems Engineering, Maschinenbau, Informationstechnologien) in der Region Lavanttal an. Ziel ist einerseits die Förderung der Attraktivität der arbeitsmarktorientierten Fachausbildung in diesen Bereichen für Studierende im Einzugsgebiet Lavanttal. Zudem soll die Region Lavanttal gestärkt werden, in dem neben dem Angebot an technischen Studiengängen und in weiterer Folge zudem an Lehrgängen (Studienbefähigungslehrgang, Zertifikatslehrgang „Smart Materials für die grünere

Industrie) auch die sogenannte Gründergarage etabliert bzw. durch eine Innovationswerkstatt Innovationsprojekte ermöglicht werden, die beide von der FH Kärnten wissenschaftlich begleitet werden.

Die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2018 den Grundsatzbeschluss zur Teilnahme und in der GR-Sitzung vom 29.04.2019 den Kooperationsvertrag, PMS Technikum Lavanttal“ genehmigt.

Aufgrund der Regelungen des EU-Beihilfenrechtes, ist die Aufhebung des bestehenden bzw. ein Neuabschluss eines neuen IKZ-Kooperationsvertrages FH Extended Lavanttal erforderlich.

Der neue Vertrag muss mit der FH Kärnten und nicht wie bisher mit der PMS GmbH. abgeschlossen werden.
Für die beteiligten Gemeinden ändert sich dadurch nichts – die Zahlungsfristen und Förderbeträge bleiben gleich.

Der jährliche Beitrag orientiert sich am Einwohnerstand mit Stichtag 1.1.2018 (ÖSTAT):

GEMEINDE		**Einwohner 1. 1. 2018 (ÖSTAT)**	**Anteil pro Studienjahr in €**	**Anteil pro Semester in €**
1.	**Reichenfels**	1.851 EW	1.746,89	873,45
2.	**Bad St. Leonhard**	4.375 EW	4.128,92	2.064,46
3.	**Preitenegg**	932 EW	879,58	439,79
4.	**Frantschach St. Gertraud**	2.605 EW	2.458,47	1.229,24
5.	**Wolfsberg**	25.035 EW	23.626,84	11.813,42
6.	**St. Andrä im Lavanttal**	9.957 EW	9.396,94	4.698,47
7.	**St. Georgen im Lavanttal**	1.981 EW	1.869,57	934,78
8.	**St. Paul im Lavanttal**	3.303 EW	3.117,21	1.558,61
9.	**Lavamünd**	2.941 EW	2.775,58	1.387,78
	GESAMT	52.980 EW	50.000,00	25.000,00

Beschlussvorschlag:
Der Stadtrat bzw. Gemeinderat hat nachstehende Beschlüsse zu fassen:

a) Aufhebung des IKZ-Kooperationsvertrages vom 18.12.2018/03.06.2019, Zahl: 010-03-3310/2109 mit PMS GmbH.
b) Neuabschluss eines IKZ-Kooperationsvertrages „FH Extended Lavanttal“ mit der FH Kärnten.

Stadtratsbeschluss:
Der Stadtrat erhebt den Beschlussvorschlag einhellig zum Beschluss und beantragt die gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat.

Gemeinderatsbeschluss:
Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Punkt 5

Stadtpfarre St. Leonhard, Pachtvertrag; Genehmigung.

Der Pachtvertrag mit dem röm.-kath. Stadtpfarramt Bad St. Leonhard über die Nutzung von 3.448 m² nördl. des Schlossberges, ehem. Eislaufplatz, bei welchem nunmehr der Serpentinenweg auf den Schlossberg geführt wird, endet mit 31.12.2021 ohne Kündigung.
Für die weitere Nutzung wurde mit der Stadtpfarre St. Leonhard hinsichtlich Verlängerung des Pachtvertrages Kontakt aufgenommen. Nunmehr liegt der Entwurf des Pachtvertrages Nr. 10009307 vor und bildet einen integrierenden Bestandteil des Amtsvortrages. Seitens des Stadtpfarramtes wurde eine Verlängerung des Pachtgegenstandes um 10 Jahre bei Einhaltung der bestehenden Pachtbedingungen angeboten (Pachtende 31.12.2031). Die Genehmigung unterliegt der geschäftsordnungsgemäßen Beschlussfassung durch den GR.

Beschlussvorschlag:
Der Stadtrat genehmigt den vorliegenden Pachtvertrag Nr. 10009307 mit der Stadtpfarre St. Leonhard im Lavanttal, vertreten durch Hochw. Herrn Dechant Mag. Martin Edlinger, welcher einen integrierenden Beschlussbestandteil darstellt, einhellig und beantragt die gleich lautende Genehmigung durch den Gemeinderat.

Stadtratsbeschluss:
Der Stadtrat erhebt den Beschlussvorschlag einhellig zum Beschluss und beantragt die gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat.

Gemeinderatsbeschluss:
Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Punkt 6

Stellenplan 2022; Beschlussfassung.

Nach den Bestimmungen des Gemeindebedienstetengesetzes 1992 – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992 ist der Stellenplan jährlich zu beschließen. Der Entwurf des Stellenplanes für das **Jahr 2022** ist vor der Beschlussfassung durch den GR der aufsichtsbehördlichen Genehmigung zu unterziehen. Im Konkreten ist der beiliegende VO-Entwurf, mit dem ausgewiesenen Soll- und Ist-Stand der Beschlussfassung zu unterziehen.

Da mit 1.1.2012 auch das Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz (K-GMG) in Kraft getreten ist, sind im Stellenplan die Planstellen „Altsystem“ bzw. "K-GMG“ parallel darzustellen. Eintretende Änderungen innerhalb des Verwaltungsjahres unterliegen gleichfalls der Genehmigung.

Das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 (Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz – Unterabteilung Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht und Fondsmanagement), teilt mit Schreiben vom 09.11.2021, Zahl: 03-WO136-3/14-2021 (003/2021) mit, dass zum vorgelegten Entwurf des Stellenplanes für das Verwaltungsjahr 2022, **keine** aufsichtsbehördlichen **Einwände bestehen**.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal vom…, Zahl: 011-0/1/2022, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2022 beschlossen wird (Stellenplan 2022).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, wird verordnet:

§ 1
Stellenplan

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

	Stellenplan nach K-GBG		**Stellenplan nach K-GMG**		**BRP**
Beschäftigungs-ausmaß in %	VWD-Gruppe	DKl.	Modell-stelle	Stellen-wert	Punkte
100,00	B	VII	F-ID4	60	60,00
100,00	C	V	KU-KB2B	33	33,00
75,00	C	V	AK-SSB3	39	29,25
50,00	P5	III	TH-RP2	18	
100,00	C	V	AK-SSB2A	36	36,00
100,00	B	VI	AK-SSB4	42	42,00
100,00	C	IV	KU-KB2B	33	33,00
100,00	B	VI	KU-KBER4	48	48,00
50,00			AK-SSB1	33	16,50
100,00	B	VI	AK-SSB4	42	42,00
100,00	C	IV	KU-KB2B	33	33,00
75,00	C	IV	KU-KB2B	33	24,75
60,00	K		EP-PL2	45	

85,00	K		EP-PFK2	39	
100,00	P2	III	TH-HW3A	30	
57,50	P5	III	TH-RP2	18	
100,00	P1	III	TH-FA1	39	
100,00	P2	III	TH-HFK2	30	
100,00	P2	III	TH-HFK2	30	
100,00	P2	III	TH-HFK2	30	
75,00	P3	III	TH-HK3	24	
100,00	P2	III	TH-HK3	24	
100,00	P2	III	TH-HFK2	30	
100,00	P2	III	TH-HFK2	30	
100,00	P2	III	TH-HFK2	30	

BRP-Summe	**397,50**

§ 2
Beschäftigungsobergrenze

(1) Für das Verwaltungsjahr 2022 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 465,00 Punkte.

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3
Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 25.02.2021, Zahl: 011-0/1/2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Dieter Dohr

Stadtratsbeschluss:
Der Stadtrat stimmt dem Entwurf des Stellenplanes und der Verordnung mit welcher der Stellenplan für das Jahr 2022 erlassen wird einhellig zu und beantragt die gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat.

Gemeinderatsbeschluss:
Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Punkt 7

Dringende Verfügung gemäß § 73 K-AGO; Berichterstattung.

Dringende Verfügung

(1) Sind Verfügungen, die der Beschlussfassung des Gemeindevorstandes oder des Gemeinderates bedürfen, dringend notwendig und kann ein Beschluss des zuständigen Organes ohne Gefahr eines Nachteiles für die Gemeinde nicht mehr herbeigeführt werden, so hat der Bürgermeister die notwendigen Verfügungen unter eigener Verantwortung zu treffen. Der Bürgermeister hat dem zuständigen Organ ohne Verzug zu berichten.
(2) Die durch dringende Verfügungen verursachten Ausgaben dürfen im Jahr 5 v.H. der Einnahmen des ordentlichen Voranschlages nicht übersteigen.
(3) Als dringende Verfügungen erlassene Verordnungen treten außer Kraft, wenn sie der Gemeinderat in der ihrer Erlassung folgenden Sitzung nicht genehmigt.

Ermächtigung zur Fassung eines Gesellschafterbeschlusses zur Bestellung von Herrn Mag. Johannes Gastrager, geb. 2.3.1975, Pappenheimgasse 15/9, 8010 Graz, als alleinvertretungsbefugter Geschäftsführer ab 2.12.2021.

Zur Sicherstellung des reibungslosen Ablaufes war es dringend erforderlich in der Generalversammlung der RML Regionalmanagement Lavanttal GmbH, FN 293144 w, am 2.12.2021 Herrn Mag. Johannes Gastrager als weiteren Geschäftsführer beginnend mit Beschlussfassung zu bestellen.

BEGRÜNDUNG:
Die RML Regionalmanagement Lavanttal GmbH stellt bis spätestens 30.6.2022 den Betrieb im Bereich Tourismus ein. Gemäß § 1 Z 5 der Verordnung vom 23.11.2020, LGBl. 97/2020, mit welcher Tourismusregionen eingerichtet werden, ist der Bereich Tourismus, der derzeit von der RML wahrgenommen wird, von der Tourismusregion „Klopeinersee – Südkärnten/Lavanttal" wahrzunehmen.

Die RML Regionalmanagement Lavanttal GmbH soll nach diesem Zeitpunkt als Gesellschaft der Gemeinden des Bezirks Wolfsberg weiterhin bestehen bleiben.

Bad St. Leonhard im Lavanttal, am _____ Der Bürgermeister:

Dieter Dohr

Anmerkung:
Am 14.12.2021 wurde dem Gemeinderat hierüber Bericht erstattet.

Gemeinderatsbeschluss:
Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt über die Genehmigung der Dringenden Verfügung durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Berichterstatter zu den Tagesordnungspunkten 8 - 11
GR. Thomas P r o b s t

Punkt 8

Flächenwidmungsplan Änderungen; Beschlussfassungen.

Der für das Gebiet der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal gültige rechtskräftige Flächenwidmungsplan soll gemäß §13 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit §§14 und 15 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23/1995, idgFdG. LGBl. Nr. 71/2018, wie folgt geändert werden:

Allgemeines:

Im Zuge der Kundmachung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes sind von folgenden Stellen Stellungnahmen eingelangt:

- Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus - Bereich Bergbau der Sektion IV
- GKB-Bergbau GmbH
- Austrian Power Grid AG
- Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg – Forstwirtschaft
- Asfinag: Dabei handelt es sich um allgemeine Hinweise über die Bauverbotsbereiche und den erforderlichen Ausnahmegenehmigungen.
- ÖBB-Immobilien: Dabei handelt es sich um allgemeine Hinweise über die Immissionen der Eisenbahn und über die Anrainerbestimmungen bezüglich Bauverbots- und Gefährdungsbereich laut dem Eisenbahngesetz.
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 - Straßenbauamt Wolfsberg: Es wurde mitgeteilt, dass bei keinem Widmungspunkt Einwände bestehen.
- Wildbach- und Lawinenverbauung, Forsttechnischer Dienst: Seitens der WLV wurde zu allen Widmungspunkten Aussagen getätigt. In den einzelnen Fällen wird darauf hingewiesen, wann im Zuge des Bauverfahrens die WLV miteingebunden werden muss. Die Fläche des Widmungspunktes 12/2021 wird aufgrund der Stellungnahme der WLV reduziert.
- Abt. 12-Wasserwirtschaft:
  Seitens der Abt. 12 - Wasserwirtschaft wurde zu allen Widmungspunkten Aussagen getätigt, sowohl hinsichtlich Gefährdung durch Überflutung als auch Gefährdung durch Hangwässer.
  Eine Gefährdung durch Hochwässer wurde in keinem Widmungsfall erkannt.
  In einzelnen Fällen wurde darauf hingewiesen, dass bezüglich Hangwässer Auflagen im Bauverfahren definiert werden müssen.
- Abt. 8-SUP:
  Eine Stellungnahme der UAbt. 8-SUP wurde seitens der Abt. 3-FRO explizit nur zu den Widmungspunkten 7/2021, 8/2021 und 15/2021 angefordert. Seitens der UAbt. 8-SUP wurde aber eine Aussage zu allen Anregungen abgegeben, welche im Rahmen der Beschlussfassung in Erwägung gezogen werden können.

Wichtig:
In den einzelnen Umwidmungspunkten sind lediglich jene Stellungnahmen angeführt, in welchen Einwendungen oder Auflagen mitgeteilt wurden.

3/2021 Umwidmung der gesamten Parzelle Nr. 970, KG 77017 Twimberg, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Gewerbegebiet“ im Ausmaß von ca. 16.965 m².

Seitens den Widmungswerbern Hrn. Michael Peter Rogl und Hrn. Friedrich Karner ist es geplant ein Transportunternehmen anzusiedeln.

Im örtlichen Entwicklungskonzept, kurz ÖEK ist eine zonenweise Entwicklung vorgesehen. Somit wird von der Abt.3-FRO vom Amt der Kärntner Landesregierung empfohlen alternative Flächen zu suchen.
Die schriftliche Vorprüfung der Abt.3 - Fachliche Raumordnung liegt der Gemeinde vor und ist derzeit negativ.

Man könnte mit den umliegenden Grundeigentümern Kontakt aufnehmen und Varianten für einen Grundabtausch besprechen.

Ausschussbeschluss:
Der Ausschuss beschließt die Umwidmung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2021, nach Maßgabe des Wortlautes der Kundmachung vom 12.11.2021, Zahl 031-2/2802/2021, einstimmig.
Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Stadtratsbeschluss:
Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Ausschussempfehlung an.
Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Einwendungen oder Auflagen:

In der Vorprüfung wird vorgeschlagen, Alternativflächen zu prüfen. Die derzeitige Entwicklung stellt eine Zersiedelung dar und ist aufgrund der Zonierung im Örtlichen Entwicklungskonzept noch nicht als Gewerbegebiet vorgesehen.

In der Stellungnahme des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, Sektion IV, wird angeführt, dass sich die Parzelle im östlichen Randbereich im Bergbaugebiet befindet und somit im Zuge eines Bauverfahrens für „bergbaufremde Bauten und Anlagen“ einer zusätzlichen Bewilligung bedarf.

Aus Sicht der GKB-Bergbau GmbH gibt es keine Einwände gegen die Umwidmung, weil das Grundstück Nr. 970 bergbaulich nicht beeinflusst wurde.

Abt. 8-SUP: Aufgrund von derzeit noch vorhandenem, ungenutztem Bauland - Industriegebiet keine Zustimmung

Gemeinderatsbeschluss:
Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Mehrheitsbeschluss 22 : 1 (Gegenstimme: GR. Mag. Nicole Strodl)

4a/2021 Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 5/1, 12 und 13, alle KG 77014 Schönberg, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte

Fläche, Ödland“ in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ im Gesamtausmaß von ca. 369 m².

4b/2021 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 976/1, KG 77014 Schönberg, von derzeit „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ im Ausmaß von ca. 31 m².

Der Widmungswerber Hr. Hubert Brunner möchte die Hofstelle im Nordwesten zur Errichtung eines landwirtschaftlichen Ersatzhauses erweitern.

Die schriftliche Vorprüfung der Abt.3 - Fachliche Raumordnung vom Amt der Kärntner Landesregierung liegt der Gemeinde vor und ist positiv.

Ausschussbeschluss:
Der Ausschuss beschließt die Umwidmung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4a/2021 und Nr. 4b/2021 nach Maßgabe des Wortlautes der Kundmachung vom 12.11.2021, Zahl 031-2/2802/2021, einstimmig.
Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Stadtratsbeschluss:
Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Ausschussempfehlung an.
Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Einwendungen oder Auflagen:

Asfinag: Beidseitig der Autobahn ist ein 40 m Korridor ausgewiesen, innerhalb dessen muss um eine Ausnahmebewilligung vom Bauverbotsbereich angesucht werden. Die Parzelle Nr. 13 grenzt unmittelbar an die Autobahn an, die darauf befindliche gegenständliche Widmungsfläche liegt außerhalb des 40 m Korridors.

Gemeinderatsbeschluss:
Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

7a/2021 Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 1630, 1633 und 1639, alle KG 77017 Twimberg, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ im Gesamtausmaß von ca. 5.157 m².

7b/2021 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1843, KG 77017 Twimberg, von derzeit „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ im Ausmaß von ca. 153 m².

Der Zweck der Hofstellenerweiterung ist laut Hrn. Harald Rutrecht die Größenanpassung der bestehenden Baulichkeiten bzw. die Möglichkeit einer Erweiterung (Traunsteinsilobau).

Bei der Parzelle Nr. 1843 handelt es sich um öffentliches Gut der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard.

Die schriftliche Vorprüfung der Abt.3-FRO liegt der Gemeinde vor. Ergebnis: Zurückgestellt.

Ausschussbeschluss:
Der Ausschuss beschließt die Umwidmung des Flächenwidmungsplanes Nr. 7a/2021 und 7b/2021 nach Maßgabe des Wortlautes der Kundmachung vom 12.11.2021, Zahl 031-2/2802/2021, einstimmig.
Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Stadtratsbeschluss:
Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Ausschussempfehlung an.
Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Einwendungen oder Auflagen:

Das Vorprüfungsergebnis der Abteilung 3 – Fachliche Raumordnung vom Amt der Kärntner Landesregierung lautet „positiv mit Auflagen".

Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung: Eine Umwidmung kann grundsätzlich positiv beurteilt werden, jedoch ist im Falle von Baumaßnahmen innerhalb der Gelben Gefahrenzone die WLV im Bauverfahren einzubeziehen.

Abt. 12 - Wasserwirtschaft: Zustimmung zur Umwidmung, die Abt. 12 ist jedoch im Bauverfahren einzubinden. Bei Bebauung sind Auflagen im Bauverfahren zur schadlosen Abfuhr der Hangwässer zu definieren.

Stellungnahme Abt. 8-SUP: Zustimmung aufgrund des Bestandes.

In der Stellungnahme der Austrian Power Grid AG wird angeführt, dass eine Bebauung innerhalb des Servitutsstreifens von 25m von der Leitungsachse der 110kV Hochspannungsleitung zu untersagen ist.
Der Abstand der Widmungsfläche beträgt jedoch über 40m, somit bestehen keine Widersprüche zu den Freihalteintentionen der APG.

Gemeinderatsbeschluss:
Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

8/2021 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 947/2, KG 77011 Bad St. Leonhard, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in „Grünland - Lagergebäude" im Ausmaß von ca. 492 m².

Der Widmungswerber, Firma Pfeiffer Bad Heizung Elektro GmbH, benötigt aufgrund der derzeit begrenzten Betriebsfläche dringend weitere Lager- und Abstellflächen mit einem dafür geeigneten Lagergebäude.

Die schriftliche Vorprüfung der Abt.3-FRO liegt der Gemeinde vor. Ergebnis: Zurückgestellt.

Ausschussbeschluss:
Der Ausschuss beschließt die Umwidmung des Flächenwidmungsplanes Nr. 8/2021, nach Maßgabe des Wortlautes der Kundmachung vom 12.11.2021, Zahl 031-2/2802/2021, einstimmig.
Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Stadtratsbeschluss:
Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Ausschussempfehlung an.
Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Einwendungen oder Auflagen:

Gemäß Vorprüfung wird der Gemeinde empfohlen zu prüfen, ob die umliegenden Freiflächen des derzeitigen Betriebsstandortes ebenfalls für die Nutzung in Betracht gezogen werden können.

Seitens der Gemeinde wird ein Schreiben verfasst, worin auf die umliegenden Flächen eingegangen werden soll. Das von der Firma Pfeiffer südlich gelegene Grundstück Nr. 807 wird gerade mit dem Betriebswohngebäude von Hrn. Christoph Stückler und Frau Sabrina Stückler bebaut. Die anderen Flächen befinden sich nicht im Eigentum der Firma Pfeiffer Bad-Heizung-Elektro GmbH bzw. der Firmenbesitzer Christoph und Daniel Stückler.

Stellungnahme Abt. 8-SUP: keine Zustimmung bis zu einem Ortsaugenschein.

Stellungnahme der Abt. 12: Zustimmung zur Umwidmung.

Die Abt. 8 – Naturschutz fordert einen Lageplan betreffend der genauen Situierung der geplanten Lagerhalle. Ein endgültiges Gutachten ergeht bei Vorliegen des Lageplans.

Gemeinderatsbeschluss:
Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

10a/2021 Umwidmung der gesamten Parzellen Nr. 640/2, 640/7, 640/12, 640/13 und 640/16, alle KG 77011 Bad St. Leonhard, von derzeit „Grünland – Gärtnerei“ in „Bauland - Wohngebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 4.485 m².

10b/2021 Umwidmung der gesamten Parzelle Nr. 640/3, KG 77011 Bad St. Leonhard, von derzeit „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland - Wohngebiet“ im Ausmaß von ca. 155m².

Die Widmungswerberin, die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard, möchte Flächen zur Errichtung von Wohngebäuden in Form von Reihen-, Ein- oder Mehrfamilienhäusern anbieten.

Von der Parzelle Nr. 640/16 (1.051m² lt. Grundbuch) ist Hr. Andreas Girod Eigentümer. Seitens der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard führt man mit dem Eigentümer Gespräche, um noch einen Teil des Grundstückes zu erwerben. Sollte aus dem Kauf nichts werden ist es trotzdem sinnvoll die Widmung durchzuführen, da es der tatsächlichen Nutzung, nämlich „Wohnen“, entspricht.

Die schriftliche Vorprüfung der Abt.3-FRO liegt der Gemeinde vor und ist positiv mit Auflagen.

Vorschlag: Vorkaufsrecht für Grundstück von Girod Andreas vereinbaren.

Ausschussbeschluss:
Der Ausschuss beschließt die Umwidmung des Flächenwidmungsplanes Nr. 10a/2021 und Nr. 10b/2021 nach Maßgabe des Wortlautes der Kundmachung vom 12.11.2021, Zahl 031-2/2802/2021, einstimmig.
Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Stadtratsbeschluss:
Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Ausschussempfehlung an.
Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Einwendungen oder Auflagen:

Im Zuge der Ausschusssitzung wurde über die Vereinbarung eines Vorkaufsrechts für das Grundstück Nr. 640/16, von Hrn. Girod Andreas, abgestimmt.

Stellungnahme der Abt. 12- Wasserwirtschaft zum Widmungspunkt **10a**/2021:
Bei Bebauung sind Auflagen im Bauverfahren zur schadlosen Abfuhr der Hangwässer zu definieren.

Stellungnahme der Abt. 12- Wasserwirtschaft zum Widmungspunkt **10b**/2021:
Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird unter der Voraussetzung zugestimmt, dass ein Projekt ausgearbeitet und umgesetzt wird, welches die schadlose Abfuhr von Oberflächenwässer/Hangwässer in diesem Bereich beinhaltet.

Stellungnahme der Austrian Power Grid AG betreffend 25 m Korridor beidseitig der Hochspannungsleitung: Widmung ragt nur marginal in den Korridor und wird im Rahmen der Bebauung sicher nur den Vorgarten betreffen, da der Korridor in der potenziellen Abstandsfläche (Mindestabstand = 25 m) zu liegen kommt!
Der Stellungnahme der APG ist zu entnehmen, dass eine Widmung nicht grundsätzlich untersagt ist und im Falle einer Bebauung das Elektrotechnikgesetz zur Anwendung kommt: Mindestabstand zu Leitungen.

Gemeinderatsbeschluss:
Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

12a/2021 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 2100/2, KG 77016 Theißing, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Wohngebiet“ im Ausmaß von ca. 1.000 m².

Die Widmungswerber, Hr. Ernst und Fr. Regina Schatz, beabsichtigen für Ihren Enkelsohn Bauland zur Errichtung eines Einfamilienhauses zu schaffen.

Ausschussbeschluss:
Der Ausschuss beschließt die Umwidmung des Flächenwidmungsplanes Nr. 12a/2021, nach Maßgabe des Wortlautes der Kundmachung vom 12.11.2021, Zahl 031-2/2802/2021, einstimmig.
Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Stadtratsbeschluss:
Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Ausschussempfehlung an.
Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Einwendungen oder Auflagen:

Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung: Die Grundstücke befinden sich in der Gelben Gefahrenzone. Im Osten des Grundstückes Nr. 2100/2 befindet sich ein etwa parallel zur Grundgrenze verlaufendes Gerinne. Unter folgenden Voraussetzungen wird seitens der WLV die Umwidmung positiv beurteilt: Die östliche Widmungsgrenze ist mindestens bis zur rechtsufrigen Böschungskante in Richtung Westen zu verschieben, das sind ca. 7,0m. Weiters ist im Falle einer Bebauung die WLV im Bauverfahren einzubeziehen.

Aufgrund der Stellungnahme der WLV wird die Widmungsfläche der Parzelle Nr. 2100/2 auf 710 m² Bauland reduziert - siehe aktualisierten Lageplan.

Gemeinderatsbeschluss:
Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen. Das Ausmaß der Widmungsfläche wird mit 710m² festgelegt.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

GR. Franz Schatz verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

12b/2021 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 2080/1, KG 77016 Theißing, von derzeit „Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche“ in „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ im Ausmaß von ca. 499 m².

Die Widmungswerber, Hr. Ernst und Fr. Regina Schatz, beabsichtigen für Ihren Enkelsohn Bauland zur Errichtung eines Einfamilienhauses zu schaffen.

Die Umwidmung der Teilfläche der Parzelle Nr. 2080/1 wird im Zuge des Punktes 12a korrigiert, da diese Fläche nicht als Verkehrsfläche genutzt wird.

Ausschussbeschluss:
Der Ausschuss beschließt die Umwidmung des Flächenwidmungsplanes Nr. 12b/2021, nach Maßgabe des Wortlautes der Kundmachung vom 12.11.2021, Zahl 031-2/2802/2021, einstimmig.
Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Stadtratsbeschluss:
Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Ausschussempfehlung an.
Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Einwendungen oder Auflagen:

Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung: Die Grundstücke befinden sich in der Gelben Gefahrenzone. Im Osten des Grundstückes Nr. 2100/2 befindet sich ein etwa parallel zur Grundgrenze verlaufendes Gerinne. Unter folgenden Voraussetzungen wird seitens der WLV die Umwidmung positiv beurteilt: Die östliche Widmungsgrenze ist mindestens bis zur rechtsufrigen Böschungskante in Richtung Westen zu verschieben, das sind ca. 7,0 m. Weiters ist im Falle einer Bebauung die WLV im Bauverfahren einzubeziehen.

Aufgrund der Stellungnahme der WLV wird die Widmungsfläche der Parzelle Nr. 2100/2 auf 710 m² Bauland reduziert - siehe aktualisierten Lageplan.

Gemeinderatsbeschluss:
Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Nach der Abstimmung betritt GR. Franz Schatz wieder den Sitzungssaal.

13a/2021 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 248, KG 77013 Schiefling, von derzeit „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Ausmaß von ca. 1.327 m².

13b/2021 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 248, KG 77013 Schiefling, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Ausmaß von ca. 1.666 m².

13c/2021 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 248, KG 77013 Schiefling, von derzeit „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ in „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ im Ausmaß von ca. 98 m².

Der Widmungswerber, Hr. Peter Baumgartner, möchte für die Errichtung eines Einfamilienhauses für seinen Sohn, Hrn. Andreas Baumgartner, Bauland schaffen. In diesem Zusammenhang wird die landwirtschaftliche Hofstelle vulgo Marser in Bauland – Dorfgebiet umgewidmet, um einen künftigen Nutzungskonflikt weitgehendst zu vermeiden.

Die schriftliche Vorprüfung der Abt.3-FRO liegt der Gemeinde vor und ist positiv mit Auflagen.

Ausschussbeschluss:
Der Ausschuss beschließt die Umwidmung des Flächenwidmungsplanes Nr. 13a/2021, 13b/2021 und 13c/2021 nach Maßgabe des Wortlautes der Kundmachung vom 12.11.2021, Zahl 031-2/2802/2021, einstimmig.
Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Stadtratsbeschluss:
Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Ausschussempfehlung an.
Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Einwendungen oder Auflagen:

Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung: Eine Umwidmung in Bauland-Dorfgebiet kann grundsätzlich positiv beurteilt werden, jedoch ist im Falle einer Bebauung die WLV im Bauverfahren einzubinden.

Stellungnahme der Bezirksforstinspektion zum Widmungspunkt 13a/2021 und 13b/2021: Im Falle einer Bebauung sollte zu der Waldfläche ein Mindestabstand von einer Baumlänge von 30m eingehalten werden. Bei Unterschreitung des Sicherheitsabstandes wären jedenfalls technische Sicherheitsmaßnahmen im Zuge des Bauverfahrens vorzuschreiben.

Gemeinderatsbeschluss:
Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

StR. Gerhard Penz verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

15a/2021 Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 371/2 und 372/1, beide KG 77011 Bad St. Leonhard, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ im Gesamtausmaß von ca. 1.034 m².

15b/2021 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 372/2, KG 77011 Bad St. Leonhard, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in „Bauland - Dorfgebiet“ im Ausmaß von ca. 497 m².

15c/2021 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 372/2, KG 77011 Bad St. Leonhard, von derzeit „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Ausmaß von ca. 27 m².

15d/2021 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 372/1, KG 77011 Bad St. Leonhard, von derzeit „Bauland - Dorfgebiet“ in „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ im Ausmaß von ca. 110 m².

15e/2021 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 372/1, KG 77011 Bad St. Leonhard, von derzeit „Bauland - Dorfgebiet“ in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ im Ausmaß von ca. 199 m².

Der Widmungswerber, Hr. Gerhard Penz möchte seine landwirtschaftliche Hofstelle erweitern. Die Widmung des benachbarten Grundstückes Nr. 372/2 wird in diesem Zuge richtiggestellt. Mit dieser Richtigstellung erreicht man mitunter auch eine kleine Pufferzone von ca. 6 Metern zwischen einer landwirtschaftlichen Hofstelle und einem Bauland.

Die schriftliche Vorprüfung der Abt.3-FRO liegt der Gemeinde vor und ist positiv mit Auflagen.

Ausschussbeschluss:
Der Ausschuss beschließt die Umwidmung des Flächenwidmungsplanes Nr. 15a/2021, Nr. 15b/2021, Nr. 15c/2021, Nr. 15d/2021 und Nr. 15e/2021 nach Maßgabe des Wortlautes der Kundmachung vom 12.11.2021, Zahl 031-2/2802/2021, mehrheitlich 5:1, mit einer Stimmenthaltung (GR Michaela KOIS).
Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Stadtratsbeschluss:
Der Stadtrat beschließt einstimmig die Umwidmung des Flächenwidmungsplanes Nr. 15a/2021, Nr. 15b/2021, Nr. 15c/2021, Nr. 15d/2021 und Nr. 15e/2021 nach Maßgabe des Wortlautes der Kundmachung vom 12.11.2021, Zahl 031-2/2802/2021.
Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Einwendungen oder Auflagen:

Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung: Eine Umwidmung kann grundsätzlich positiv beurteilt werden. Im Falle einer Bebauung der innerhalb der Gelben Zone liegenden Teilfläche ist die WLV im Bauverfahren einzubinden.

Abt. 8-SUP: positiv
Es wurden Einwendungen von Fr. Dr. Andrea Penz und Fr. Dr. Margit Stablhofer, den beiden Eigentümerinnen der benachbarten Liegenschaft mit der Grundstücks-Nr. 372/2, KG Bad St. Leonhard, erhoben.
Seitens der benachbarten Grundeigentümerinnen wird bei einer Umwidmung der Punkte 15a/2021 und 15e/2021 befürchtet, dass es zu unzulässigen Immissionen und Gesundheitsgefährdungen im Zuge von Projekteinreichungen kommt.

Aufgrund der vorgebrachten Einwendungen wird die Widmungsfläche der Parzelle Nr. 372/1 (Punkt 15a/2021) auf 748m² reduziert - siehe aktualisierten Lageplan. Durch diese Reduktion im Südosten wird einem Heranrücken an die Wohnbebauung entgegengewirkt. Die restliche Umwidmung im südöstlichen Bereich ist eine Anpassung an die ohnehin bereits bestehende Bebauung.

Gemeinderatsbeschluss:
Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen. Das Ausmaß der Widmungsfläche der Nr. 15a/2021 wird mit 748m² festgelegt.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

STR. Gerhard Penz betritt nach der Abstimmung wieder den Sitzungssaal.

17a/2021 Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 438 und 439, beide KG 77017 Twimberg, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ im Gesamtausmaß von ca. 1.800 m².

17b/2021 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 715, KG 77017 Twimberg, von derzeit „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ im Ausmaß von ca. 120 m².

Die Hofstelle des Widmungswerbers, Hrn. Manfred Fellner soll im Norden zur Errichtung eines neuen Wirtschaftsgebäudes erweitert werden.

Beim Grundstück Nr. 715 handelt es sich um öffentliches Gut der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard.

Die schriftliche Vorprüfung der Abt.3-FRO liegt der Gemeinde vor und ist positiv mit Auflagen.

Ausschussbeschluss:
Der Ausschuss beschließt die Umwidmung des Flächenwidmungsplanes Nr. 17a/2021 und Nr. 17b/2021 nach Maßgabe des Wortlautes der Kundmachung vom 12.11.2021, Zahl 031-2/2802/2021, einstimmig.
Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Stadtratsbeschluss:
Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Ausschussempfehlung an.
Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Einwendungen oder Auflagen:

Stellungnahme der Abteilung 12 – Wasserwirtschaft: Bei einer Bebauung sind Auflagen im Bauverfahren zur schadlosen Abfuhr der Hangwässer zu definieren.

Gemeinderatsbeschluss:
Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

18/2021 Umwidmung der gesamten Parzelle Nr. 800/2, sowie einer Teilfläche der Parzelle Nr. 939/5, beide KG 77011 Bad St. Leonhard, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Parkplatz“ im Ausmaß von ca. 1.615 m².

Die Widmungswerberin, Firma Ellergon Antriebstechnik GmbH beabsichtigt die Schaffung von dauerhaften Parkplätzen für ihre Mitarbeiter.

Beim Grundstück Nr. 939/5 handelt es sich um öffentliches Gut der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard.
Die schriftliche Vorprüfung der Abt.3-FRO liegt der Gemeinde vor und ist positiv.

Ausschussbeschluss:
Der Ausschuss beschließt die Umwidmung des Flächenwidmungsplanes Nr. 18/2021, nach Maßgabe des Wortlautes der Kundmachung vom 12.11.2021, Zahl 031-2/2802/2021, einstimmig.
Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Stadtratsbeschluss:
Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Ausschussempfehlung an.
Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Gemeinderatsbeschluss:
Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

19a/2021 Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 81, 83, 84, 86, 92, 90, 97/1 und 918/2, alle KG 77014 Schönberg, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes" im Gesamtausmaß von ca. 2.029 m².

19b/2021 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 96, KG 77014 Schönberg, von derzeit „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes" in „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" im Ausmaß von ca. 367 m².

19c/2021 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 92, KG 77014 Schönberg, von derzeit „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche" in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes" im Ausmaß von ca. 194 m².

19d/2021 Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 92 und 96, beide KG 77014 Schönberg, von derzeit „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche" in „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" im Gesamtausmaß von ca. 341 m².

19e/2021 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 979, KG 77014 Schönberg, von derzeit „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes" in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche" im Ausmaß von ca. 55 m².

Der Widmungswerber, Hr. Heinz Pirker beabsichtigt die Hofstelle zu erweitern.
Bei der Parzelle Nr. 979 handelt es sich um öffentliches Gut der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard.

Die schriftliche Vorprüfung der Abt.3-FRO liegt der Gemeinde noch nicht vor.

Ausschussbeschluss:
Der Ausschuss beschließt die Umwidmung des Flächenwidmungsplanes Nr. 19a/2021, Nr. 19b/2021, Nr. 19c/2021, Nr. 19d/2021 und Nr. 19e/2021, nach Maßgabe des Wortlautes der Kundmachung vom 12.11.2021, Zahl 031-2/2802/2021, einstimmig.
Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Stadtratsbeschluss:
Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Ausschussempfehlung an.
Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Einwendungen oder Auflagen:

Auszug aus der Stellungnahme der Bezirksforstinspektion zum Widmungspunkt 19a/2021: Im Falle einer Bebauung sollte zu der Waldfläche ein Mindestabstand von einer Baumlänge von 30m eingehalten werden. Bei Unterschreitung des Sicherheitsabstandes wären jedenfalls technische Sicherheitsmaßnahmen im Zuge des Bauverfahrens vorzuschreiben.

Gemeinderatsbeschluss:
Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Bechluss.

20/2021 Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 465/1, 467 und 470, alle KG 77017 Twimberg, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 1.011 m².

Der Widmungswerber, Hr. Ferdinand Steinkellner gibt an, dass die gewünschte Baulanderweiterung für die Errichtung von einem Carport und zur Vergrößerung des derzeit bestehenden Neben-Wohngebäudes samt Zufahrt geplant ist. Der Umbau des bestehenden Wohngebäudes ist für eine zukünftige Nutzung durch den Sohn geplant.

Die schriftliche Vorprüfung der Abt.3-FRO liegt der Gemeinde noch nicht vor.

Ausschussbeschluss:
Der Ausschuss beschließt die Umwidmung des Flächenwidmungsplanes Nr. 20/2021, nach Maßgabe des Wortlautes der Kundmachung vom 15.11.2021, Zahl 031-2/2853/2021, einstimmig.
Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Stadtratsbeschluss:
Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Ausschussempfehlung an.
Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Einwendungen oder Auflagen:

Auszug aus der Stellungnahme der Bezirksforstinspektion zum Widmungspunkt 20/2021: Im Falle einer Bebauung sollte zu der Waldfläche ein Mindestabstand von einer Baumlänge von 30m eingehalten werden. Bei Unterschreitung des Sicherheitsabstandes wären jedenfalls technische Sicherheitsmaßnahmen im Zuge des Bauverfahrens vorzuschreiben.

Auszug aus der Stellungnahme Abt. 12- Wasserwirtschaft:
Bei Bebauung sind Auflagen im Bauverfahren zur schadlosen Abfuhr der Hangwässer zu definieren.

Gemeinderatsbeschluss:
Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

21/2021 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1421, KG 77017 Twimberg, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Gewerbegebiet“ im Ausmaß von ca. 109 m².

Die Widmungswerberin, Firma Preblauer beabsichtigt eine Halle zu erweitern und benötigt dazu diese Teilfläche.

Die schriftliche Vorprüfung der Abt.3-FRO liegt der Gemeinde noch nicht vor.

Ausschussbeschluss:
Der Ausschuss beschließt die Umwidmung des Flächenwidmungsplanes Nr. 21/2021, nach Maßgabe des Wortlautes der Kundmachung vom 15.11.2021, Zahl 031-2/2853/2021, einstimmig.
Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Stadtratsbeschluss:
Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Ausschussempfehlung an.
Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Einwendungen oder Auflagen:

Das Vorprüfungsergebnis der Abteilung 3 – Fachliche Raumordnung vom Amt der Kärntner Landesregierung lautet „positiv mit Auflagen".

Auszug aus der Stellungnahme der Bezirksforstinspektion: Für die zur Umwidmung beantragte Teilfläche wurde von der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg am 30.08.2020 bereits eine dauernde Rodungsbewilligung erteilt. Die gegenständliche Fläche grenzt an Wald an. Im Falle einer Bebauung sollte zu dieser Waldfläche ein Mindestabstand von einer Baumlänge von 30m eingehalten werden. Bei Unterschreitung des Sicherheitsabstandes wären jedenfalls technische Sicherheitsmaßnahmen im Zuge des Bauverfahrens vorzuschreiben.

Stellungnahme der Abt. 8-SUP: Es wird nicht zugestimmt. Es ist ein Lageplan zu übermitteln. Es wird mitunter darauf hingewiesen, dass die geplante Widmung „Bauland – gemischtes Baugebiet" mit dem neuen Raumordnungsgesetz in Einklang stehen würde, jedoch der nunmehrige Antrag auf „Bauland-Gewerbegebiet" mit dem restlichen Betriebsgelände nicht vereinbar ist.

Ein Lageplan wurde vom Bauamt an Fr. Gisela Wolschner, Abt. 8-SUP übermittelt.
Die Widmungsbezeichnung wurde in „Bauland-Gewerbegebiet" geändert, da diese Umwidmung mit dem noch gültigen Gemeindeplanungsgesetz durchgeführt wird. Fr. Gitschtaler (Abt. 3) hat im Zuge der Kundmachung darauf aufmerksam gemacht, dass jetzt noch nicht das neue Raumordnungsgesetz gilt. Somit wurde die Widmungsbezeichnung von „Bauland- gemischtes Baugebiet" in „Bauland-Gewerbegebiet" geändert. Aufgrund des geringen Flächenausmaßes und da die Bezeichnung im neuen Raumordnungsgesetz wieder Gültigkeit hat, wird eine Widmung in „Bauland-Gewerbegebiet" beabsichtigt. Der Zubau der Halle beträgt lt. Lageplan ca. 300m², davon befinden sich 44m² in der neu zu widmenden Fläche.

Gemeinderatsbeschluss:
Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

22/2021 Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 54/25 und 54/26, beide KG 77017 Twimberg, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in „Bauland - Wohngebiet" im Gesamtausmaß von ca. 351 m².

Der Großteil der Parzellen ist bereits in Bauland – Wohngebiet gewidmet. Gemäß der Widmungswerberin, Fr. Margit Hacker soll die neue Widmung an die Parzellen angepasst werden.

Die schriftliche Vorprüfung der Abt.3-FRO liegt der Gemeinde noch nicht vor.

Ausschussbeschluss:
Der Ausschuss beschließt die Umwidmung des Flächenwidmungsplanes Nr. 22/2021, nach Maßgabe des Wortlautes der Kundmachung vom 12.11.2021, Zahl 031-2/2802/2021, einstimmig.
Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Stadtratsbeschluss:
Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Ausschussempfehlung an.
Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Einwendungen oder Auflagen:

Auszug aus der Stellungnahme der Bezirksforstinspektion: Im Falle einer Bebauung sollte zu der Waldfläche ein Mindestabstand von einer Baumlänge von 30m eingehalten werden. Bei Unterschreitung des Sicherheitsabstandes wären jedenfalls technische Sicherheitsmaßnahmen im Zuge des Bauverfahrens vorzuschreiben.

Gemeinderatsbeschluss:
Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

25a/2021 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 911/10, KG 77006 Kliening, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Wohngebiet“ im Ausmaß von ca. 188 m².

25b/2021 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 911/10, KG 77006 Kliening, von derzeit „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ im Ausmaß von ca. 27 m².

Der Großteil der Parzelle ist bereits in Bauland – Wohngebiet gewidmet. Gemäß der Widmungswerberin, Fr. Anita Hinterstoisser soll die neue Widmung an die Parzellengröße angepasst werden.

Die schriftliche Vorprüfung der Abt.3-FRO liegt der Gemeinde noch nicht vor.

Ausschussbeschluss:
Der Ausschuss beschließt die Umwidmung des Flächenwidmungsplanes Nr. 25a/2021 und Nr. 25b/2021 nach Maßgabe des Wortlautes der Kundmachung vom 12.11.2021, Zahl 031-2/2802/2021, einstimmig.
Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Stadtratsbeschluss:
Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Ausschussempfehlung an.
Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Einwendungen oder Auflagen:

APG: 30 m Korridor beidseitig der Hochspannungsleitung. Widmung ragt nur marginal in den Korridor und wird im Rahmen der Bebauung sicher nur den Vorgarten betreffen, da der Korridor in der potenziellen Abstandsfläche (Mindestabstand = 30 m) zu liegen kommt!
Der Stellungnahme der APG ist zu entnehmen, dass eine Widmung nicht grundsätzlich untersagt ist und im Falle einer Bebauung das Elektrotechnikgesetz zur Anwendung kommt: Mindestabstand zu Leitungen.

Gemeinderatsbeschluss:
Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

26a/2021 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 545, KG 77011 Bad St. Leonhard, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Wohngebiet“ im Ausmaß von ca. 804 m².

26b/2021 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 545, KG 77011 Bad St. Leonhard, von derzeit „Bauland - Wohngebiet“ in „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ im Ausmaß von ca. 303 m².

Die Widmungswerberin, Fr. Michaela Karner beabsichtigt auf dieser Fläche die Errichtung eines Einfamilienhauses. Zur Kompensierung der neuen Baulandwidmung wird das nicht benötigte Bauland nördlich der neuen Fläche in Grünland rückgewidmet.

Die schriftliche Vorprüfung der Abt.3-FRO liegt der Gemeinde vor und ist positiv mit Auflagen.

Ausschussbeschluss:
Der Ausschuss beschließt die Umwidmung des Flächenwidmungsplanes Nr. 26a/2021 und Nr. 26b/2021, nach Maßgabe des Wortlautes der Kundmachung vom 12.11.2021, Zahl 031-2/2802/2021, einstimmig.
Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Stadtratsbeschluss:
Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Ausschussempfehlung an.
Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Einwendungen oder Auflagen:

Auszug aus der Stellungnahme der Bezirksforstinspektion zum Widmungspunkt 26a/2021: Im Falle einer Bebauung sollte zu der Waldfläche ein Mindestabstand von einer Baumlänge von 30 m eingehalten werden. Bei Unterschreitung des Sicherheitsabstandes wären jedenfalls technische Sicherheitsmaßnahmen im Zuge des Bauverfahrens vorzuschreiben.

Gemeinderatsbeschluss:
Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

27a/2021 Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 960/1, 961, 965/1 und 967, alle KG 77016 Theißing, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes" im Gesamtausmaß von ca. 1.258 m².

27b/2021 Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. .194, 957, 959, 966/1, 966/2, 2211 und 2343/2, alle KG 77016 Theißing, von derzeit „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes" in „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" im Gesamtausmaß von ca. 549 m².

Der Widmungswerber, Hr. Norbert Karner beabsichtigt die Hofstelle an den Gefahrenzonenplan der Wildbach- und Lawinenverbauung anzupassen und weiters eine zukünftige Bebauung im landwirtschaftlichen Hofbereich zu berücksichtigen.

Die schriftliche Vorprüfung der Abt.3-FRO liegt der Gemeinde noch nicht vor.

Ausschussbeschluss:
Der Ausschuss beschließt die Umwidmung des Flächenwidmungsplanes Nr. 27a/2021 und Nr. 27b/2021, nach Maßgabe des Wortlautes der Kundmachung vom 12.11.2021, Zahl 031-2/2802/2021, einstimmig.
Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Stadtratsbeschluss:
Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Ausschussempfehlung an.
Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Einwendungen oder Auflagen:

Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung: Eine Umwidmung in Grünland-Hofstelle kann grundsätzlich positiv beurteilt werden, jedoch ist im Falle einer Bebauung der innerhalb der Gelben Gefahrenzone liegenden Teilfläche die WLV im Bauverfahren einzubinden.

Stellungnahme der Bezirksforstinspektion zum Widmungspunkt 27a/2021: Im Falle einer Bebauung sollte zu der Waldfläche ein Mindestabstand von einer Baumlänge von 30m eingehalten werden. Bei Unterschreitung des Sicherheitsabstandes wären jedenfalls technische Sicherheitsmaßnahmen im Zuge des Bauverfahrens vorzuschreiben.

Gemeinderatsbeschluss:
Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

28a/2021 Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 316/1, 316/26, 316/27, 316/28, 316/29 und 316/30, alle KG 77011 Bad St. Leonhard, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz“ im Gesamtausmaß von ca. 4.832 m².

28b/2021 Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 316/1 und 316/30, beide KG 77011 Bad St. Leonhard, von derzeit „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz“ im Gesamtausmaß von ca. 111 m².

Gemäß dem Widmungswerber, Hrn. Siegfried Vallant sollen die Grundstücke den benachbarten Parzellen im Südwesten zufallen.

Die schriftliche Vorprüfung der Abt.3-FRO liegt der Gemeinde vor und ist positiv mit Auflagen.

Die Problematik des Schutzstreifens als Immissionsschutz wird diskutiert. Bauamtsleiter Ing. Karlheinz Walzl erläutert, dass der Immissionsschutzstreifen von jeglicher Bebauung freigehalten werden muss (Pool, Zaun, Gartenhaus, ect.).

Ausschussbeschluss:
Der Ausschuss beschließt die Umwidmung des Flächenwidmungsplanes Nr. 28a/2021 und Nr. 28b/2021, nach Maßgabe des Wortlautes der Kundmachung vom 12.11.2021, Zahl 031-2/2802/2021, einstimmig.
Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Stadtratsbeschluss:
Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Ausschussempfehlung an.
Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Einwendungen oder Auflagen:

Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung: Sämtliche zur Umwidmung beantragten Teilflächen befinden sich z.T. innerhalb der Gelben Gefahrenzone. Eine Umwidmung in Grünland-Schutzstreifen Immissionsschutz kann grundsätzlich positiv beurteilt werden.

APG: 25 m Korridor beidseitig der Leitung. Widmung ragt nur marginal in den Korridor und wird im Rahmen der Bebauung sicher nur den Vorgarten betreffen, da der Korridor in der potenziellen Abstandsfläche (Mindestabstand = 30 m) zu liegen kommt!
Der Stellungnahme der APG ist zu entnehmen, dass eine Widmung nicht grundsätzlich untersagt ist und im Falle einer Bebauung das Elektrotechnikgesetz zur Anwendung kommt: Mindestabstand zu Leitungen.

Im gegenständlichen Fall ist aufgrund der spezifischen Grünlandwidmung eine Bebauung ausgeschlossen, sodass keine Widersprüche zu den Freihalteintentionen der APG vorliegen.

Gemeinderatsbeschluss:
Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

29/2021 Umwidmung der gesamten Parzellen Nr. 77/13, 77/14 und 77/15, alle KG 77017 Twimberg sowie von Teilflächen der Parzellen Nr. 77/16, 77/18 und 77/19, alle KG 77017 Twimberg, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Wohngebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 4.095 m².

Der Widmungswerber, Hr. Hubert Rabensteiner beabsichtigt die Schaffung von Bauland – Wohngebiet.

Die schriftliche Vorprüfung der Abt.3-FRO liegt der Gemeinde vor und ist positiv mit Auflagen.

Ausschussbeschluss:
Der Ausschuss beschließt die Umwidmung des Flächenwidmungsplanes Nr. 29/2021, nach Maßgabe des Wortlautes der Kundmachung vom 12.11.2021, Zahl 031-2/2802/2021, einstimmig.
Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Stadtratsbeschluss:
Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Ausschussempfehlung an.
Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Einwendungen oder Auflagen:

Stellungnahme der Bezirksforstinspektion: Im Falle einer Bebauung sollte zu der Waldfläche ein Mindestabstand von einer Baumlänge von 30 m eingehalten werden. Bei Unterschreitung des Sicherheitsabstandes wären jedenfalls technische Sicherheitsmaßnahmen im Zuge des Bauverfahrens vorzuschreiben.

Stellungnahme der Abt. 12 - Wasserwirtschaft: Bei Bebauung sind Auflagen im Bauverfahren zur schadlosen Abfuhr der Hangwässer zu definieren.

Gemeinderatsbeschluss:
Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

32a/2021 Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 1891/6, 1899/1, 1899/2 und 2234, alle KG 77016 Theißing, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 304 m².

32b/2021 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1899/1, KG 77016 Theißing, von derzeit „Bauland - Dorfgebiet“ in „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ im Ausmaß von ca. 73 m².

32c/2021 Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 1899/2, 2234 und 1891/6, alle KG 77016 Theißing, von derzeit „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 101 m².

32d/2021 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1899/1, KG 77016 Theißing, von

derzeit „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ im Ausmaß von ca. 23 m².

Der Widmungswerber, Hr. Ing. Karlheinz Walzl begehrt, dass die neue Bauland-Dorfgebiet-Widmung an die Parzellen angepasst wird.

Bei der Parzelle Nr. 2234 handelt es sich um öffentliches Gut der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard.

Die schriftliche Vorprüfung der Abt.3-FRO liegt der Gemeinde vor und ist positiv.

GR Franz Walzl verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Ausschussbeschluss:
Der Ausschuss beschließt die Umwidmung des Flächenwidmungsplanes Nr. 32a/2021, Nr. 32b/2021, 32c/2021 und 32d/2021 nach Maßgabe des Wortlautes der Kundmachung vom 12.11.2021, Zahl 031-2/2802/2021, einstimmig.
Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Stadtratsbeschluss:
Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Ausschussempfehlung an.
Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Gemeinderatsbeschluss:
Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Punkt 9

Vermessungsurkunde AKLR – Agrarbehörde vom 12.07.2021, GZ: 10-ABK-FB-1093-MB; Herstellung der Grundbuchsordnung.

Im Bereich der Verbindungsstraße Kuhgrabenweg wurde über einen gemeinsamen Antrag der Anrainer Kois, Schiechl und Schatz sowie der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. von der Agrarbehörde Kärnten ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt. Dabei wurde auch der in der Mappe dargestellte Verlauf des Kuhgrabenweges an den Naturstand angepasst und so die Grundbuchsordnung auf diesem Wegabschnitt hergestellt.
Vom Amt der Kärntner Landesregierung, Agrarbehörde Kärnten, wurde nun die Vermessungsurkunde vorgelegt.

Zur grundbücherlichen Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens bedarf es der Zustimmung durch den Gemeinderat und ist die Auflassung bzw. Erklärung von Flächen des öffentlichen Gutes mittels Verordnung festzulegen.

Beschlussvorschlag:

Genehmigung der nachstehenden VO, mit welcher Trennstücke gemäß der Vermessungsurkunde vom AKLR - Agrarbehörde vom 12.07.2021, GZ: 10-ABK-FB-1093-TP, zum öffentlichen Gut erklärt bzw. als öffentliches Gut ausgeschieden werden.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. vom xx.12.2021, Zahl: 032-0/2/2021, mit welcher in der KG. 77006 Kliening, Flächen als öffentliches Gut der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. erklärt bzw. aufgelassen werden.

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1 lit. a, 3 Abs. 1 und 6 Abs. 1 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 91/2020, wird verordnet:

§ 1

(1) Die in der Vermessungsurkunde vom Amt der Kärntner Landesregierung – Agrarbehörde Kärnten - vom 12.07.2021, GZ: 10-ABK-FB-1093-TP, angeführten Trennstücke in der KG. 77006 Kliening werden zum öffentlichen Gut erklärt bzw. als öffentliches Gut ausgeschieden.

(2) Die Vermessungsurkunde vom Amt der Kärntner Landesregierung – Agrarbehörde Kärnten - vom 12.07.2021, GZ: 10-ABK-FB-1093-TP, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal angeschlagen wurde, in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Dieter Dohr)

Stadtratsbeschluss:
Der Stadtrat erhebt den Beschlussvorschlag einstimmig zum Beschluss und beantragt die gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat.

Gemeinderatsbeschluss:
Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Punkt 10

Schutzwasserbau, Bildung eines „Schutz-Wasserverbandes Lavanttal“; Grundsatzbeschluss.

Von Seiten der Abteilung für **Wildbach- und Lawinenverbauung (in der Folge kurz: WLV)** wurde im Rahmen einer Präsentation (**Anlage 1** zu diesem Amtsvortrag) darauf hingewiesen, dass für Projekte im Zusammenhang mit Schutzbauten betreffend den Hochwasserschutz, Lawinenschutz, Steinschlagschutz und Erosionsschutz ein **höherer Förderbetrag** lukriert werden könne, **wenn diese**

Projekte finanzierungstechnisch über einen Schutzwasserverband abgewickelt werden. Dazu wurde folgendes Beispiel dargelegt:

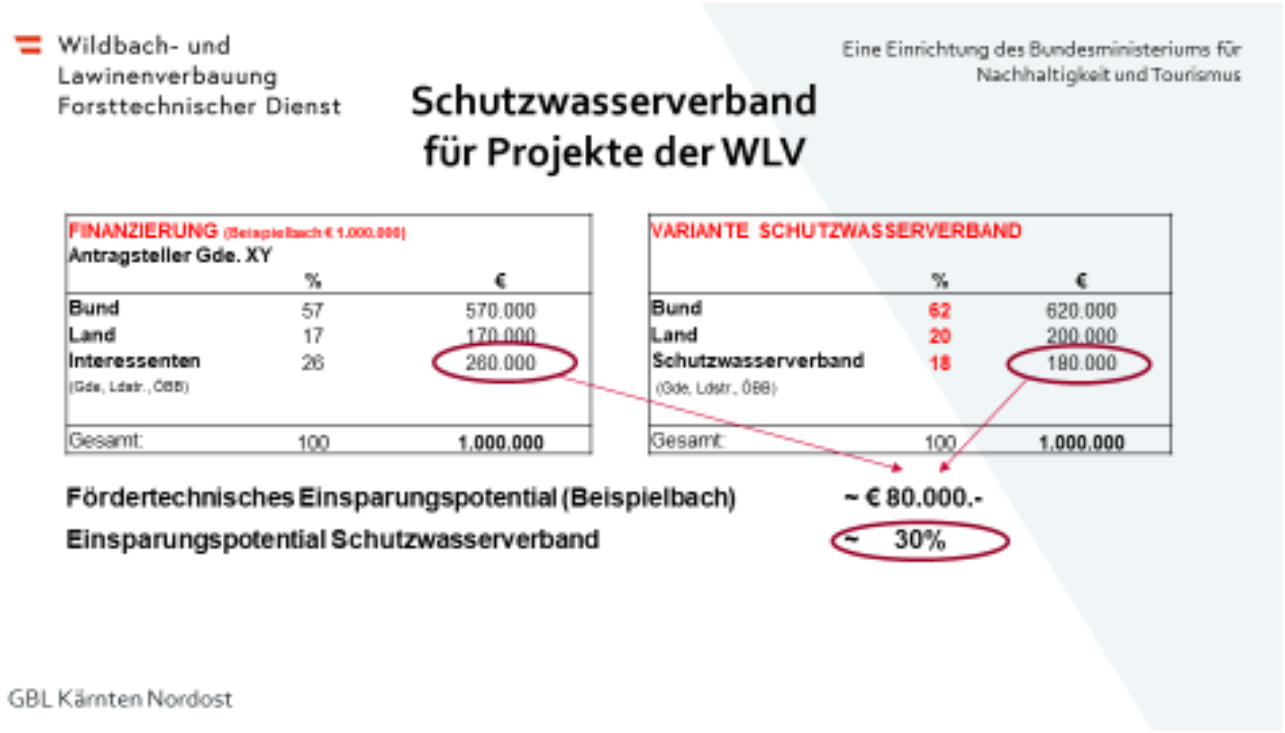

Die Gemeinden des Lavanttals haben sich daher entschlossen, einen solchen Schutzwasserverband Lavanttal zu gründen, um in den Genuss der erhöhten Förderbeträge kommen zu können.

Dazu wurde ein **Satzungsentwurf des „Schutz-Wasserverbandes Lavanttal“** erarbeitet (diesem Amtsvortrag als **Anlage 2** beiliegend), der im Wesentlichen folgenden Inhalt aufweist:

Mitglieder: alle 9 Gemeinden des Lavanttals;

Zweck:
- Errichtung und Instandsetzung von Hochwasser-, Lawinen-, Steinschlag- und Erosionsschutzbauten im Kompetenzbereich der WLV;
- Die Reihenfolge und Priorisierung der einzelnen Schutzprojekte erfolgt auf Basis des von der WLV erstellten 5-Jahres-Planes;

Kosten:
- die allgemeinen Verwaltungskosten des Schutz-Wasserverbandes tragen die Gemeinden nach einem nach Einwohnerzahl festgelegten Schlüssel (siehe **Anlage 3**; auf die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav., entfällt dabei ein Kostenanteil von 8%);
- die Kosten des jeweiligen Schutzprojektes trägt allein jene Gemeinde, auf deren Gemeindegebiet das Projekt umgesetzt wird, die auch Eigentümerin des Schutzbaus ist;

Organe:
- Mitgliederversammlung (alle Gemeinden vertreten mit einem nach Einwohnerzahl gewichtetem Stimmrecht; siehe **Anlage 3**; die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. hat ein mit 8 von 100 gewichtetes Stimmrecht);
- Vorstand (4 Mitglieder; Obmann, Obmann-Stv. + 2 weitere Mitglieder);
- Rechnungsprüfer
- Schlichtungsstelle

Der vorliegende Satzungsentwurf wurde **mit allen anderen Mitgliedsgemeinden** sowie mit der **Aufsichtsbehörde** (Abteilung 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung) **abgestimmt**.

Wenn alle Mitgliedsgemeinden diesen **Satzungsentwurf genehmigen**, hat in weiterer Folge eine **Gründungsversammlung** stattzufinden, in der die Gründung des Schutzwasserverbandes auf Basis dieses Satzungsentwurfes beschlossen wird. Die Gründung und der Satzungsentwurf muss noch von der **Aufsichtsbehörde genehmigt** werden. Diesbezüglich wird vorgeschlagen, dass im Falle der Genehmigung der Satzung in der vorliegenden Form ein **Rechtsmittelverzicht** abgegeben werden soll, um die Aufnahme der Geschäfte des Schutzwasserverbandes zeitlich zu beschleunigen. Danach findet die **konstituierende Sitzung des Wasserverbandes** statt, in der die erforderlichen Funktionen beschlossen werden, damit die Schutzprojekte finanzierungstechnisch über den Schutzwasserverband Lavanttal abgewickelt werden können.

Beschlussvorschlag:

1. **Genehmigung der diesem Amtsvortrag als Anlage 2 beiliegenden Satzung des „Schutz-Wasserverbandes Lavanttal“ in der vorliegenden Fassung,**
2. **Genehmigung des Beitrittes der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal zum „Schutz-Wasserverband Lavanttal“ auf Basis dieser Satzung und**
3. **Genehmigung der Abgabe eines Rechtsmittelverzichts gegen den Genehmigungsbescheid des Amtes der Kärntner Landesregierung, sofern die Satzung des „Schutz-Wasserverbandes Lavanttal“ in der vorliegenden Form bewilligt wird.**

Ausschussbeschluss:
Der Ausschuss beschließt einstimmig nach Maßgabe des Amtsvortrages, die Punkte 1-3 des Beschlussvorschlages für den Beitritt zum „Schutzwasserverband-Lavanttal“.
Der Beschluss gilt als Antrag für die gleichlautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Stadtratsbeschluss:
Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.
Gleichzeitig wird die gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat beantragt.

Gemeinderatsbeschluss:
Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Punkt 11

Interkommunaler Technologiepark Lavanttal; Grundsatzbeschlüsse.

Die Städte und Gemeinden des Bezirkes Wolfsberg sind übereingekommen, im Zusammenhang mit der Errichtung der neuen Bahnverbindung und des neuen Bahnhofs in St. Paul i/Lav, einen interkommunalen Technologiepark Lavanttal zu errichten.

Im Jahr 2019 konnte in Verhandlung mit mehreren Grundstückseigentümern nördlich des neu zu errichtenden Bahnhofes Lavanttal eine Fläche von rd. 10 ha gesichert werden (Arbeitstitel „interkommunaler Technologiepark Lavanttal/Nord“). Diese Fläche wurde mit einem Letter of Intent (LOI) vom 22.06.2020 im Auftrag der Gemeinden von der Regionalmanagement Lavanttal GmbH (RML) mit den Grundeigentümern gesichert.

Im Herbst 2020 hat jeder Gemeinderat nachstehenden Grundsatzbeschluss betreffend den Technologiepark Lavanttal/Nord gefasst:

a) Durchführung des Verfahrens für die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung durch die Gemeinde St. Paul i/Lav.
b) Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Land Kärnten, den Gemeinden des Lavanttals und der BABEG betreffend die Kosten für die Erschließung und Planung.
c) Abschluss einer Vereinbarung zwischen den Gemeinden unter Berücksichtigung eines zu etablierenden Kommunalsteuerschlüssels über die Kostentragungspflicht als auch die Umlegung der zu erwartenden Einnahmen.
d) Ankauf der Liegenschaften durch die BABEG.

In Entsprechung des Punktes c) beabsichtigen die Gemeinden in einem weiteren Schritt (parallel zu den weiteren Verhandlungen laufend), nachfolgenden Aufteilungsschlüssel im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des Technologieparks Lavanttal/Nord festzulegen.

Der Aufteilungsschlüssel soll wie nachfolgend festgelegt werden:

Gemeinde	Prozent neu
St. Paul i. Lav.	20,00%
Bad St. Leonhard	7,00%
Frantschach	4,31%
Lavamünd	4,05%
Preitenegg	1,37%
Reichenfels	2,52%
St. Andrä	15,76%
St. Georgen i. Lav.	2,74%
Wolfsberg	42,24%
Summe	100%

Für das vorliegende Projekt „interkommunaler Technologiepark Lavanttal/Nord“ wie auch für alle zukünftigen interkommunalen Projekte wird ausdrücklich ein Kündigungsverzicht von 10 Jahren festgehalten. Dieser Kündigungsverzicht von 10 Jahren gilt immer ab Projektstartzeitpunkt.

Die Vertragsparteien kommen überein, den o.a. Aufteilungsschlüssel mit der zu Grunde liegenden Systematik und dem Sockelbetrag der Standortgemeinde auch für zukünftige neue interkommunale Entwicklungsprojekte bei vergleichbaren Szenarien anzuwenden. Die Systematik zur Errechnung des Verteilungsschlüssels (Finanzkraft und EinwohnerInnenzahl der Gemeinden werden jeweils zu 50% gewichtet) gilt somit unbefristet. Bei der Umsetzung möglicher neuer interkommunaler Projekte werden die jeweils zu Projektbeginn aktuell gültigen Zahlen zu Finanzkraft und EinwohnerInnenzahl als Basis für die Berechnung der prozentuellen Anteile je Gemeinde herangezogen. Wenn im Zuge eines zukünftigen interkommunalen Projektes die Stadtgemeinde Wolfsberg als Standortgemeinde auftritt, entfällt der Sockelbetrag, da die tatsächlichen Anteile bzgl. Finanzkraft und EinwohnerInnenzahl die 20% jeweils übersteigen. Die Berechnung der Anteile je Gemeinde erfolgt in diesem Fall nach der gleichen Systematik auf Basis der tatsächlichen Anteile bzgl. Finanzkraft und EinwohnerInnenzahl, aber ohne Sockelbetrag.

Das erforderliche Verfahren für die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung wurde im Einvernehmen mit den anderen Gemeinden von der Marktgemeinde St. Paul i/Lav. bereits eingeleitet. Die Marktgemeinde St. Paul i/Lav. wird hier in Vorleistung treten und vorab die Kosten übernehmen. Die Gemeinden erklären sich schon jetzt bereit, die anfallenden Kosten lt. o.a. Aufteilungsschlüssel zu übernehmen.

Beschlussempfehlung:

a) Grundsatzbeschluss: Festlegung des beiliegenden Aufteilungsschlüssels,
b) Grundsatzbeschluss: Kündigungsverzicht von zehn Jahren,
c) Grundsatzbeschluss: Abschluss einer Vereinbarung (Kooperationsvertrag) zwischen den Gemeinden unter Berücksichtigung des beiliegenden Aufteilungsschlüssels,
d) Beschluss: Übernahme der anfallenden Kosten für die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung lt. beiliegendem Aufteilungsschlüssel.
e) Grundsatzbeschluss: Grundsätzliche Festlegung des Aufteilungsschlüssels samt Sockelbetrag der Standortgemeinde bei vergleichbaren Szenarien für zukünftige neue interkommunale Entwicklungsprojekte.

Ausschussbeschluss:
Der Ausschuss beschließt die Grundsatzbeschlüsse für die Errichtung des Interkommunalen Technologieparks Lavanttal, wie im Amtsvortrag angeführt, wie folgt:
a) Grundsatzbeschluss: Festlegung des beiliegenden Aufteilungsschlüssels, einstimmig.
b) Grundsatzbeschluss: Kündigungsverzicht von zehn Jahren, einstimmig.
c) Grundsatzbeschluss: Abschluss einer Vereinbarung (Kooperationsvertrag) zwischen den Gemeinden unter Berücksichtigung des beiliegenden Aufteilungsschlüssels, einstimmig.
d) Beschluss: Übernahme der anfallenden Kosten für die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung lt. beiliegendem Aufteilungsschlüssel, einstimmig.
e) Grundsatzbeschluss: Grundsätzliche Festlegung des Aufteilungsschlüssels samt Sockelbetrag der Standortgemeinde bei vergleichbaren Szenarien für zukünftige neue interkommunale Entwicklungsprojekte, einstimmig.
Der Beschluss gilt gleichzeitig als Antrag für die gleichlautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Stadtratsbeschluss:
Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.
Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Gemeinderatsbeschluss:
Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Berichterstatter zu den Tagesordnungspunkten 12 - 13
GR. Tobias K o p p BSc

Punkt 12

Pflegenahversorgung für das obere Lavanttal, Teilnahme am Kooperationsprojekt; Grundsatzbeschluss.

Kürzlich haben sich Bürgermeister, zuständige Mandatare und Amtsleiter der Gemeinden Frantschach-St. Gertraud, Reichenfels, Bad. St. Leonhard sowie Preitenegg zu einem Gespräch hinsichtlich einer möglichen Kooperation für eine Einführung einer sog. „Pflegenahversorgung“ im oberen Lavanttal abgestimmt.
Die Projektkoordinatorin des Landes Kärnten, Frau MMag. Dr. Michaela Miklautz sowie der stv. Büroleiter von Landesrätin Dr. Beate Prettner, Herr Mag. Johannes Rampler MA, MBA, haben in diesem Zusammenhang im Gemeindeamt Frantschach-St. Gertraud den Anwesenden die Aufgaben einer Pflegenahversorgung in den Gemeinden vorgestellt und insbesondere über die Erfahrungen in den bereits umgesetzten Gemeinden berichtet.

Die Pflegenahversorgung besteht aus zwei Bereichen:

- der Sozial- und Pflegekoordinierung und
- der Konzeption von Altern im Mittelpunkt - AiM

Hinsichtlich der Implementierung eines/einer Pflegekoordinators(in) haben die Gemeinden im Gegensatz zur nur mittelfristig planbaren Konzeption des „Alterns im Mittelpunk -AiM“ eine relativ kurzfristige Möglichkeit, ein entsprechendes Angebot für die Bevölkerungsgruppe der 75+ zu schaffen. Diese Gruppe umfasst schließlich konkret in der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal rund **500** GemeindebügerInnen.
Ziel aller muss es sein, aus Kostengründen aber insbesondere aus ethischer Sicht, diese Altersgruppe so lange wie möglich zu Hause in den eigenen vier Wänden betreuen zu können.
Die Hauptlast in der Betreuung tragen derzeit nach wie vor An- und Zugehörige. Rd. 80 % der hilfe- und pflegebedürftigen Personen werden informell im privaten Umfeld gepflegt. Dem Land Kärnten ist es ein wichtiges Anliegen, die informelle Pflege bestmöglich zu unterstützen.
In der Praxis zeigt sich, dass die benötigten Informationen oft nicht frühzeitig den Betroffenen zur Verfügung stehen und mangelnde Unterstützung im privaten Umfeld eine Inanspruchnahme erschweren oder gar verhindern.
Um dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ gezielt aufzugreifen und die Gemeinden in ihrem Bemühen der Servicierung der hilfe- und pflegebedürftigen GemeindebürgerInnen zu unterstützen, setzt das Land Kärnten das Projekt der „Pflegenahversorgung“ um.

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan für Pflege sieht eine(n) KoordinatorIn (Vollzeit 40 Wochenstunden) für ca. 10.000 GemeindeeinwohnerInnen vor. Bei gemeindeübergreifender Zusammenarbeit von zwei oder mehr Gemeinden lässt sich eine Größe von rd. 10.000 EinwohnerInnen erreichen. Konkret wäre das bei den interessierten Gemeinden des oberen Tales der Fall, sodass die Anstellung eines einer Pflegekoordinators(in) in Vollzeit bzw. ggf. 2 in Teilzeit möglich wäre.

Die Aufgabe der KoordinatorIn auf BürgerIn-Ebene ist aufsuchend-nachgehend im Sinne der Sozialarbeit (Ausbildung: FH Gesundheits- und Pflegemanagement, Soziale Arbeit, ggf. Disability & Diversity Studies, Ähnliches etc.).

Ihr Tätigkeitsprofil umfasst u. a.

- die Information zu Angeboten der Gesundheitsförderung (Gesunde Gemeinden)
- die Information zu Versorgungs- und Entlastungsangeboten bei Hilfe- und Pflegebedürftigkeit
- die Hilfestellung bei der Organisation zur Inanspruchnahme von mobilen Diensten und anderen Hilfsangeboten
- die Initiierung eines ehrenamtlichen Besuchsdienstes zum Zwecke der Vermeidung von Isolation, der Durchführung von Einkaufsfahrten, Hol- und Bringdiensten
- die Koordination nach KH-Aufenthalten
- die Hilfestellung/Organisation bei Pflegeheimaufnahmen bzw. Übersiedelung in betreute Wohneinheiten

- die Bereitstellung der Daten für eine effiziente Versorgungsplanung in den Gemeinden
- die Hilfestellung bei administrativen Belangen (Antrag Pflegegeld, Pension, barrierefreie Badsanierung, Heilbehelfe und Hilfsmittel udgl.)

Die Aufgabe der KoordinatorIn auf struktureller Ebene umfasst:

- den Aufbau und das Führen eines „Ehrenamtlichen-Pools“
- die Netzwerkarbeit mit den Sozial- und Gesundheitsanbietern
- die Erhebung aller sozialen und versorgungsrelevanten Dienste in der Gemeinde, in der Region, zur Eruierung von Versorgungslücken und Best Practice Beispielen
- Die Zusammenarbeit mit den Gemeindeverantwortlichen und den GPS (Gesundheits-, Pflege und Sozialservice) auf Bezirksebene

Sollten sich die Gemeinden des oberen Tales dazu entschließen, eine(n) KoordinatorIn einzusetzen, wären folgende weitere Schritte vorgesehen:

- Umsetzungsgespräch mit Gemeinden durch Land Kärnten (erfolgt am 06.10.2021)
- Vorliegen Gemeinderatsbeschluss (vereinbart bis Ende 2021)
- Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen den Gemeinden
- Vorliegen Beschluss des Sozialhilfeverbandes - SHV
- Stellenausschreibung durch SHV (Text wird vom Land Kärnten zur Verfügung gestellt)
- Hearing Gemeinden mit Land Kärnten
- Begründung des Anstellungsverhältnisses beim SHV
- Einschulung Land Kärnten, KVAK
- Vernetzung GPS, Betreuungsdienste Gemeinden/Bezirk, Verantwortliche Gemeinden
  - Einführung Pflegekoordination in Gemeinden
  - Veranstaltung – Fest, Gesundheitstag etc.
  - Mitteilung in Gemeindezeitung
  - Information bei MultiplikatorInnen ÄrztInnen, mobilen Diensten etc.
  - Broschüre
- Vernetzungstreffen Land, GPS, Gemeinde
- Wiederkehrende Schulungen
- Berichtswesen

Wie bereits oben erwähnt, würde als Anstellungsträger der Sozialhilfeverband (SHV) erfolgen. Dieser wiederum würde den teilnehmenden Gemeinden, die Personalkosten, abzüglich der Förderung des Landes Kärnten weiter in Rechnung stellen.

Die Förderung für eine(n) KoordinatorIn mit einer Anstellung im Rahmen des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes mit Gehaltsklasse 8, Stellenwert 36, würde sich auf 75% für die ersten 3 Jahre belaufen. Ab dem 4. Jahr wäre eine 50%ige Landesförderung vorgesehen.

Die Kosten für die teilnehmenden Gemeinden würden sich wie folgt darstellen:

Berechnungsgrundlage für Kostenaufstellung: **2021**

Gehaltsklasse 8 K-GMG € 57.000 (brutto € 2.521,47 zzgl. 31,33 % DGA zzgl. max. Leistungsprämie 7,5 % zzgl. 15.000 KM á amtl. KMG € 0,42 / Netto € 1.790 mtl.

1 KoordinatorIn für ca. 10.000 EW (Reduziertes Anstellungsverhältnis bei geringerer EW-Zahl). Anschubfinanzierung möglich.

Reduziertes Anstellungsverhältnisses im Ausmaß von 0,5 VZÄ bei rd. 5.000 EW oder 0,75 VZÄ bei rd. 7.500 EW

Tätigkeitsfeld siehe Beilage

vorbehaltlich einer Bundesförderung für Community Nursing

	1 VZÄ	0,75 VZÄ	0,5 VZÄ
Personalkosten/Jahr	**€ 57.000**	**€ 42.750**	**€ 28.500**
abzgl. 50 % Kostenanteil Land	€ 28.500	€ 21.375	€ 14.250
abzgl. 25% Anschubfinanzierung für 3 Jahre	€ 14.250	€ 10.688	€ 7.125
25 % Gemeindeanteil 1.-3. Jahr (jährlich)	**€ 14.250**	**€ 10.687**	**€ 7.125**
50 % Gemeindeanteil ab dem 4. Jahr (jährlich)	**€ 28.500**	**€ 21.375**	**€ 14.250**
25 % Gemeindeanteil 1.-3. Jahr (monatlich)	€ 1.188	€ 891	€ 594
50 % Gemeindeanteil ab dem 4. Jahr (monatlich)	€ 2.375	€ 1.781	€ 1.188

Auszug aus den Projektrichtlinien 2018
Unter Berücksichtigung der budgetären Möglichkeiten der Abteilung 5 ist ab dem Haushaltsjahr 2019 eine Förderung von max. 10 KoordinatorInnen (Landesanteil in Höhe von rd. € 265.000*) möglich. Die Finanzierung des Landesanteiles erfolgt außerhalb der Umlagen nach dem Kärntner Mindestsicherungsgesetz.

				Kosten/Jahr	Kosten/Monat	Kosten/Jahr	Kosten/Monat
Kostensplittung für teilnehmende Gemeinden	**1 VZÄ**			**Jahre 1-3**	**Jahre 1-3**	**ab 4. Jahr**	**ab 4. Jahr**
Bad St. Leonhard	EW	4.324	45%	€ 6.446	€ 537	€ 12.892	€ 1.074
Frantschach-St. Gertraud	EW	2.516	26%	€ 3.751	€ 313	€ 7.501	€ 625
Reichenfels	EW	1.784	19%	€ 2.659	€ 222	€ 5.319	€ 443
Preitenegg	EW	935	10%	€ 1.394	€ 116	€ 2.788	€ 232
	Gesamt EW	**9.559**	100%	**€ 14.250**	**€ 1.188**	**€ 28.500**	**€ 2.375**

				Kosten/Jahr	Kosten/Monat	Kosten/Jahr	Kosten/Monat
Kostensplittung für teilnehmende Gemeinden	**0,50 VZÄ**			**Jahre 1-3**	**Jahre 1-3**	**ab 4. Jahr**	**ab 4. Jahr**
Frantschach-St. Gertraud	EW	2.516	48%	€ 3.424	€ 285	€ 6.849	€ 571
Reichenfels	EW	1.784	34%	€ 2.428	€ 202	€ 4.856	€ 405
Preitenegg	EW	935	18%	€ 1.273	€ 106	€ 2.545	€ 212
	Gesamt EW	**5.235**	100%	**€ 7.125**	**€ 594**	**€ 14.250**	**€ 1.188**

Rundungsdifferenz 1 Euro

13.+14. Gehalt inkludiert

Beschlussempfehlung:

Die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal nimmt am Kooperationsprojekt zur Installierung einer Pflegekoordination für das obere Lavanttal mit den Gemeinden Reichenfels, Bad St. Leonhard und Preitenegg teil. In diesem Zusammenhang ist nach Zustimmung aller teilnehmenden Gemeinden ein entsprechender Kooperationsvertrag abzuschließen und die weiterführenden Schritte zur Anstellung eines/r Pflegekoordinators(in) einzuleiten.

Ausschussbeschluss:

Der Ausschuss beschließt einstimmig, die Teilnahme am Kooperationsprojekt zur Installierung einer Pflegekoordination für das obere Lavanttal wie im Amtsvortrag angeführt. Gleichzeitig wird die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat beantragt.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.
Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Aufgrund der bestehenden Möglichkeit der Förderung von Community Nursing durch den Bund wurde ein entsprechender Antrag durch den Sozialhilfeverband Wolfsberg beim Bund eingereicht.

Erläuternd wird mitgeteilt: Der Bund fördert in der Zeit von 01.02.2022 bis zum 31.12.2022 Community Nursing im Betrag von max. € 100.000 pro Jahr (max. 80 % Personalkosten und max. 20 % sonstige Kosten). Jedoch kann die Förderung nur für diplomierte Pflegefachkräfte DGKP beantragt werden.

Sollte im Zuge des Bewerbungsverfahrens die Wahl auf eine Vertreter*in aus einem anderen Gesundheits- oder Betreuungsberuf entfallen, so ist das Fördermodell des Landes (75 % Personalkosten Abteilung 5 und 25 % Personalkosten umsetzende Gemeinden gem. EW-Zahl für die Aufbauphase von 3 Jahren und ab dem 4. Jahr eine 50:50 Finanzierung) anzuwenden.

Beschlussempfehlung - Gemeinderat:

Die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal nimmt am Kooperationsprojekt „Community Nursing im Rahmen der Pflegenahversorgung, in Kooperation mit den Gemeinden Reichenfels, Bad St. Leonhard, Preitenegg, Frantschach – St. Gertraud in den Jahren 2022 bis 2024 teil. Die Gemeinden Lavamünd und St. Georgen/Lavanttal werden ein eigenes Kooperationsprojekt installieren. In diesem Zusammenhang ist nach Zustimmung aller teilnehmenden Gemeinden ein entsprechender Kooperationsvertrag abzuschließen und die weiterführenden Schritte zur Anstellung eines/r Pflegekoordinators(in) bzw. Community Nurse einzuleiten.

Gemeinderatsbeschluss:
Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Punkt 13

Freiwillige Feuerwehren; Evaluierung der Feuerwehrzonen; Beschlussfassung.

Im § 5 Abs. 2 K-FWG 2021 ist das Gemeindegebiet als Pflichtbereich der Freiwilligen Feuerwehr definiert. Bei Gemeinden mit mehreren Freiwilligen Feuerwehren ist das Gemeindegebiet (=Pflichtbereich) in Einsatzbereiche je Freiwilliger Feuerwehr zu gliedern. Diese Einsatzbereiche werden im Einsatzleitsystem der LAWZ und auch nachfolgend als Feuerwehrzonen bezeichnet.

Der Kärntner Landesfeuerwehrverband hat die Feuerwehrkommandanten aufgefordert, eine Evaluierung der bestehenden Feuerwehrzonen vorzunehmen.

Gemeindefeuerwehrkommandant Franz Berger hat mit den Kommandanten aller Freiwilligen Feuerwehren in Bad St. Leonhard im Lavanttal eine Evaluierung vorgenommen. Alle Anpassungen bzw. Änderungen wurden einvernehmlich mit allen Kommandanten getroffen.
Der beiliegende Übersichtsplan von der LAWZ – Leitstellenverbund Kärnten, mit den dargestellten Zonen, stellt einen integrierenden Bestandteil dar.

Beschlussvorschlag:
Der Stadtrat beschließt den vorliegenden Übersichtplan der LAWZ – Leitstellenverbund Kärnten, mit den dargestellten Feuerwehrzonen der Freiwilligen Feuerwehren Bad St. Leonhard im Lavanttal einstimmig und ersucht um gleichlautende Genehmigung durch den Gemeinderat.

Stadtratsbeschluss:
Der Stadtrat erhebt den Beschlussvorschlag einhellig zum Beschluss und beantragt die gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat.

Gemeinderatsbeschluss:
Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Berichterstatter zu den Tagesordnungspunkten 14 - 18
GR. Mag.jur. Julia W i l t s c h e

Punkt 14

Ausschreibung der Ortstaxe; Erlassung einer Verordnung.

Das derzeit in Geltung stehende Orts- und Nächtigungstaxengesetz 1970, K-ONTG, LGBl. Nr. 144/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. 71/2018, ermächtigt die Gemeinden, Ortstaxen durch Verordnung des Gemeinderates je Person und Nächtigung zwischen € 0,36 und € 2,00 festzusetzen.
Der Gemeinderat hat mit der Verordnung vom 31.5.2012, Zahl: 920-9/2012, die Höhe der Ortstaxe derzeit mit € 1,50 festgelegt.

Nächtigungen in Bad St. Leonhard i. Lav.:

2018: 81.422
2019: 83.448
2020: 69.487

Bei Erhöhung der Ortstaxe auf € 2,00 (Erhöhung um € 0,50) würden sich bei Annahme von 80.000 Nächtigungen, Mehreinnahmen von € 40.000 im Jahr ergeben.

Zum Vergleich die vorgeschriebenen Ortstaxen der Gemeinden des Lavanttales:

Gemeinde Reichenfels: € 0,75
Gemeinde Preitenegg: € 1,00
Gemeinde Frantschach: € 1,20
Gemeinde Wolfsberg: € 1,50
Gemeinde St. Andrä: € 1,10
Gemeinde St. Paul: € 1,00
Gemeinde Lavamünd: € 1,00

Beschlussvorschlag:
Antrag bzw. Empfehlung an den Ausschuss für Finanz und Sport:
Der Ausschuss möge die Ortstaxe ab 01. November 2022 mit € 2,00 je abgabepflichtiger Person und Nächtigung festsetzen.
Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und den Gemeinderat ersucht.

Ausschussbeschluss:
Der Ausschuss beschließt einstimmig die Ortstaxe ab 01. November 2022 mit € 2,00 je abgabepflichtiger Person und Nächtigung festsetzen.
Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Stadtratsbeschluss:
Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlungen des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.
Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Rechtliche Gemeindeaufsicht teilt mit Schreiben vom 01.12.2021 mit, dass keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Verordnung bestehen.

Gemeinderatsbeschluss:
Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Punkt 15

Kommunaler Wirtschaftshof; Festlegung der Tarifordnung für 2022.

Nach dem Erlass des Amtes der Ktn. Landesregierung vom 25.4.1983, Zahl: 3-Gem-575/1/83, müssen die Wirtschaftshöfe der Gemeinden nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt werden. Es gilt das Prinzip der Deckung der Ausgaben durch die Einnahmen. Die Gebarung des Wirtschaftshofes muss ausgeglichen sein und die Kostenermittlung hat nach Arbeits- und Maschinenstunden bzw. Personal- und Sachkosten zu erfolgen. Aus diesem Grunde muss die Tarifordnung jährlich neu festgelegt werden. Auf der Basis des zu erwartenden Wirtschafts-hofaufwandes ist für das **Finanzjahr 2022** nachstehende **Tarifordnung** zu erlassen:

T A R I F O R D N U N G
für den Städtischen Bauhof Bad St. Leonhard i. Lav.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. hat in seiner Sitzung vom xx.12.2021 nachstehende Tages-, Stunden- und km- Sätze für den Einsatz von Arbeitern, Fahrzeugen, Maschinen und Geräten beschlossen:

Arbeiter, handw. Verwendung	je Stunde	€	**36,00**
Arbeiter – Saisonbeschäftigte	je Stunde	€	**22,00**
Arbeiter – Wasserwart	je Stunde	€	**36,00**
Arbeiter – Ferialpraktikant	je Stunde	€	**10,50**
Unimog U 427L	je Stunde mit Fahrer	€	**90,60**
Zuschlag Unimog	Schneepflug	€	**11,00**
Bagger CATERPILLAR	je Stunde mit Fahrer	€	**63,70**
Kommunaltraktor	je Stunde mit Fahrer	€	**48,90**
Zuschlag Kommunaltraktor	Schneepflug	€	**5,50**
Zuschlag Kommunaltraktor	Salzstreugerät	€	**5,50**
Kommunalmäher	je Stunde mit Arbeiter	€	**48,00**
Walze	je Stunde mit Arbeiter	€	**59,60**
VW-Bus-Pritschenwagen	pro km	€	**0,70**
VW-Bus-Kastenwagen	pro km	€	**0,60**
VW-Bus-Kombi TDI	pro km	€	**0,60**
Mitsubishi-L 200 Work Edition	pro km	€	**0,80**
PKW-Ford RANGER	pro km	€	**0,80**
Motormäher - Schneepflug	je Stunde mit Arbeiter	€	**47,50**
Klauenpflegestand	1. Tag jeder weitere Tag	€ €	**0,00** **10,00**

Diese Tarifordnung tritt mit **1.1.2022** in Kraft

Ausschussbeschluss:
Der Ausschuss beschließt die vorliegende Tarifordnung für den kommunalen Wirtschaftshof für das Finanzjahr 2022 einstimmig und beantragt die gleich lautende Genehmigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Stadtratsbeschluss:
Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.
Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Gemeinderatsbeschluss:
Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Punkt 16

Voranschlagsverordnung 2022; Beschlussfassung.

Gemäß dem Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz hat der Gemeinderat für jedes Kalenderjahr als Finanzjahr durch Verordnung einen Voranschlag zu beschließen.
Der Voranschlag ist die Grundlage der Gebarung der Gemeinde für das kommende Finanzjahr.

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal vom xx. Dezember 2021, Zl. 902-5/2021, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2022).

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2022.

§ 2
Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 9.992.100,00
Aufwendungen:	€ 9.992.600,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung von Haushaltsrücklagen:	€ 100.000,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	**€ - 100.500,00**

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen (Operative Gebarung):	€ 9.463.400,00
Auszahlungen (Operative Gebarung):	€ 9.185.300,00
	€ 278.100,00
Einzahlungen (Investive Gebarung):	€ 195.100,00
Auszahlungen (Investive Gebarung):	€ 104.100,00
	€ 91.000,00
Einzahlungen (Finanzierungstätigkeit):	€ 0,00
Auszahlungen (Finanzierungstätigkeit):	€ 425.700,00
	€ - 425.700,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	**€ - 56.600,00**

§ 3
Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

8200	8520	0100	2400
8500	8530	2112	2620
8510	8531	2113	

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 1.600.000

§ 5
Voranschlag, Anlagen und Beilagen
Voranschlag 2022 und MFP 2022-2026

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.

Ausschussbeschluss:
Der Ausschuss genehmigt die Voranschlagsverordnung 2022 einstimmig und beantragt die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Stadtratsbeschluss:
Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.
Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Gemeinderatsbeschluss:
Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Punkt 17

Kassen- (Kontokorrent-)Kredit; Festlegung.

Für die rechtzeitige Leistung von Ausgaben ist im Finanzjahr 2022 der Kassen-(Kontokorrent-) Kredit zumindest mit dem Höchstausmaß von **€ 1.600.000,00** festzulegen. Dadurch wird die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde gegenüber Dritter sichergestellt. Das Gesamtausmaß der Kassenkredite darf 33 Prozent der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangenen Finanzjahres nicht überschreiten (RA 2020: 33% von € 6.084.143,27, = € 2.007.767,28).
Gesetzliche Grundlage dafür ist § 37 (Verstärkung der liquiden Mittel) des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes (KGHG).

Ausschussbeschluss:
Der Ausschuss beschließt den Kassen- (Kontokorrent-)Kredit für das Finanzjahr 2022, einstimmig und beantragt die gleich lautende Genehmigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Stadtratsbeschluss:
Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.
Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Gemeinderatsbeschluss:
Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Punkt 18

Mittelfristiger Finanzplan 2022-2026; Beschlussfassung.

Gemäß § 21 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes K-GHG ist die mittelfristige Finanzplanung für fünf aufeinander folgenden Finanzjahren zu erstellen. Dieser mittelfristige Finanzplan bietet dem Gemeinderat eine Entscheidungshilfe bei der Beschlussfassung über die Finanzierung investiver Vorhaben und etwaiger Investitionen im operativen Haushalt auf mehrere Jahre.

Laut der Mitteilung vom Gemeindereferenten Landesrat Ing. Daniel Fellner vom 5.11.2021, Zahl: 03-ALL-58/21-2021, stehen der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal für die Haushaltsjahre 2022 und 2023, Bedarfszuweisungsmittel wie nachstehend angeführt zu:

BZ-Grundrahmen	€ 414.750,00
Gemeindefinanzausgleich	€ 215.250,00
Jahressumme der BZ i.R.	**€ 630.000,00**

Für die mittelfristige Finanzplanung sind von vom AKLR - Gemeinderevision – Abteilung 3, 85 % des BZ-Grundrahmens frei gegeben worden.
Das bedeutet, dass **€ 352.550,00** für die Finanzplanung zur Verfügung stehen.
Der Gemeindefinanzausgleich kann erst nach Abbau des derzeitigen Verlustes aus der Jahresrechnung 2020 für investive Vorhaben verwendet werden.

Für die Planperiode 2022 – 2026 sind nachstehende Bauvorhaben berücksichtigt:

Finanzjahr	2022	2023	2024	2025	2026
BZ-Rahmen	**352.550**	**352.550**	**352.550**	**352.550**	**352.550**
WLV Wisperndorferbach	120.600	120.600	120.600	167.000	
Tilgung REGF- Ankauf Landesstraßengrund im Süden	18.800	18.800	18.800	18.800	
Ländliches Wegenetz – BG. Wartkogel	26.700				
Tilgung REGF- Grundkauf in Nähe Ortskern – ehem. Girod	62.700	62.700	62.700	62.700	
Gewerbegebiet Wiesenau			52.050		39.250
KTP- Gemeindestraßen 2019-2020	100.000	13.200			
Ländliches Wegenetz – BG. Bad St.Leonhard – Kalchberg	6.950	81.000	81.000	81.000	81.000
Summe BZ-Vormerke	**335.750**	**296.300**	**335.150**	**329.500**	**120.250**
Freie BZ	16.800	56.250	17.400	23.050	232.300

Im Gemeinderat ist der mittelfristige Finanzplan mit den ausgewiesenen Projekten und den dazugehörigen Beträgen der Genehmigung bzw. Beschlussfassung zu unterziehen.

Ausschussbeschluss:
Der Ausschuss beschließt den Mittelfristigen Investitionsplan 2022-2026, wie im Amtsvortrag angeführt einstimmig, und beantragt die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Stadtratsbeschluss:
Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.
Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Gemeinderatsbeschluss:
Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Berichterstatter zu den Tagesordnungspunkten 19 - 20
GR. Mag. Nicole S t r o d l

Punkt 19

Erlassung einer Verordnung mit welcher die Tarifordnung für die ganztägige Schulform festgelegt wird.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 14.12.2020 die Tarifordnung, Zahl: 232-2/2020, für die ganztägige Schulform beschlossen.
In der Volksschule Bad St. Leonhard i. Lav. wird die schulische Tagesbetreuung mit der BÜM gemeinnützige Betreuungs-GmbH, 9300 St. Veit an der Glan, Hauptplatz 23, abgewickelt.

Für das Schuljahr 2021/2022 ist nunmehr die Tarifordnung für die ganztägige Schulform und die Gewährung einer Ermäßigung (soziale Staffelung) im GR der Beschlussfassung zu unterziehen:

a) Verordnung mit welcher die Tarifordnung für die ganztägige Schulform festgelegt wird:
Der Entwurf der Verordnung liegt dem Amtsvortrag als integrierender Bestandteil bei und von den kommunalen Gremien ist noch die Höhe des Elternbeitrages festzulegen.

b) Gemäß den Bestimmungen des Bildungsinvestitionsgesetzes sind die von den Schulerhaltern vorgeschriebenen Elternbeiträge für den Betreuungsteil ganztägiger Schulformen sozial gestaffelt (§ 5 Abs. 5 BIG) festzulegen.
Seitens der Abteilung 3 (Sozialamt) sind die Richtlinien und der Antrag für eine Ermäßigung ausgearbeitet worden und bilden diese ebenfalls einen integrierenden Bestandteil des Amtsvortrages. Die Grundlage zur Ermittlung eines ermäßigten Elternbeitrages bildet die jeweils zuletzt verlautbarte Einkommensgrenze für den Heizkostenzuschuss gem. § 34a Abs. 1 des Kärntner Mindestsicherungsgesetzes (K-MSG).

Beschlussvorschlag:
Der Stadtrat hat nachstehende Beschlüsse zu fassen:
a) Die Tarifordnung für die ganztägige Schulform für das Schuljahr 2021/2022

b) Die soziale Staffelung der Elternbeiträge

Stadtratsbeschluss:
Der Stadtrat beschließt einstimmig, die Tarifordnung für die ganztägige Schulform für das Schuljahr 2021/2022, welche als integrierender Bestandteil beigelegt ist und auch die soziale Staffelung der Elternbeiträge wie in der Beilage zu den Richtlinien zur Gewährung der sozialen Staffelung der Elternbeiträge der ganztägig geführten Volksschule Bad St. Leonhard im Lavanttal angeführt.
Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Gemeinderatsbeschluss:
Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Punkt 20

**Katholisches Gotteshaus St. Leonhard zu St. Leonhard,
Nachtrag zum Mietvertrag; Genehmigung.**

In der Sitzung des Gemeinderates vom 22.08.2016 wurde der Beschluss gefasst, dass die Räumlichkeiten im Josefsheim zur Führung eines Kindergartens, durch die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal in Bestand (Mietvertrag) genommen werden. Mietvertragsdatum: 06.09.2016.
Gegenstand des Mietvertrages sind die im Erd- und Obergeschoß des Josefsheimes befindlichen Räumlichkeiten im Ausmaß von ca. 659 m² samt Inventar und den dazugehörenden Freiflächen (Spiel- und Parkflächen).

Durch die Errichtung des Zubaus sowie durch Anmietung weiterer Räumlichkeiten im Erd- und Obergeschoß des Josefheims um 246,17 m², beträgt die Gesamtfläche nun 905,17 m².
Da der Eingangsbereich auf Kosten der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. errichtet worden ist, wurde vereinbart, dass für diese Fläche, das sind 66 m², kein Mietzins zu leisten ist.
Die verrechnete Mietfläche beträgt daher 839,17 m².
Der vereinbarte Mietzins beträgt € 4,80 pro Quadratmeter.
Ergibt einen Gesamtmietzins pro Monat von € 4.028,02.
Die Vermietung erfolgt umsatzsteuerfrei.
Die monatliche Betriebs- und Heizkostenvorauszahlung beträgt unverändert € 1.500,00.

Die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal hat 85 % der Heizkosten sowie 90 % der Kosten und Gebühren für Wasser und Kanal des Gesamtobjektes zu tragen.

Beschlussvorschlag:
Der Stadtrat genehmigt den vorliegenden Nachtrag zum Mietvertrag vom 06.09.2016 wie im Amtsvortrag angeführt.
Die gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat wird beantragt.

Stadtratsbeschluss:
Der Stadtrat beschließt einstimmig, den Nachtrag zum Mietvertrag wie im Amtsvortrag angeführt und beantragt die gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat.

Gemeinderatsbeschluss:
Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Nach Erschöpfung der Tagesordnung schließt der Vorsitzende die GR-Sitzung.